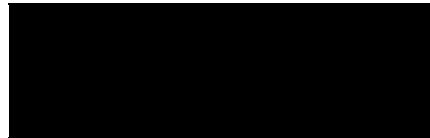


Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht  
Wolfgang Kaleck  
Immanuelkirchstrasse 3-4  
10405 Berlin-  
Prenzlauer Berg

Generalbundesanwalt  
bei dem Bundesgerichtshof  
Postfach 27 20

76014 Karlsruhe

**Vorab per Email:  
Original folgt mit Anlagen per Post**



Unser Zeichen XXXXXXXX XXXX  
*Bitte stets angeben*

**Strafanzeige**  
**wegen Folter und Verbrechen gegen**  
**die Menschlichkeit**  
**nach dem Völkerstrafgesetzbuch**  
**gegen den usbekischen Innenminister Almatov**  
**u. a.**

**Eilt: Beschuldigter befindet sich zur Zeit in Deutschland**

Namens und in Vollmacht der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch, New York, USA, vertreten durch die Europa-Direktorin Lieselotte Leicht, Rue Van Campenhout 15, 1000 Brüssel, Belgien, sowie der acht usbekischen Staatsangehörigen und Opfer von Straftaten – Namen hier anonymisiert -

erstatte ich hiermit

### **Strafanzeige**

wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 VStGB sowie wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223, 224 StGB sowie wegen Mord und Totschlages, §§ 211 und 212 StGB i.V.m. §§ 1 VStGB, 6 Nr. 9 StGB und UN-Antifolterkonvention gegen

die usbekischen Staatsbürger

1. den amtierenden Innenminister der Republik Usbekistan, Zokirjon Almatov, geb. 10 Oktober 1949, Pass Nr. DA 0002600, Taschkent, Usbekistan, z. Zt. Hannover, Deutschland,
2. den ersten Stellvertretenden Innenminister der Republik Usbekistan, Tokhir Okhunovich Mullajonov, geb. 10 Oktober 1950, Pass Nr. DA 0003586, Taschkent, Usbekistan,
3. den Verteidigungsminister der Republik Usbekistan, Kadir Gafurovich Gulamov, geb. 17. Februar 1945, Pass Nr. 0002284, Taschkent, Usbekistan,
4. den Sicherheitsberater Ruslan Mirzaev, Pass Nr. 0002284, Taschkent, Usbekistan,
5. den Provinzgouverneur von Andischan Saidullo Begaliyevich Begaliyev, Andischan
6. den Generalmajor Kossimali Akhmedov, Usbekistan,
7. den Generalmajor Ismail Ergashevitch Ergashev, geb. 5 August 1945, Usbekistan,
8. den Oberst Pavel Islamovich Ergashev, Usbekistan,
9. den Generalmajor Vladimir Adolfovich Mamo, Usbekistan,
10. den Oberst Gregori Pak, Usbekistan,

11. den Oberst Valeri Tadzhev, Usbekistan,

12. den Leiter des Nationalen Sicherheitsdienstes Rustam Raulovich Inoyatov, geb. 22. Juni 1944, Pass Nr. 0001892 bzw. DA 0003171, Usbekistan.

Da sich der Beschuldigte Almatov bekanntermaßen derzeit für einen gewissen, aber nach hiesigen Erkenntnissen nicht unbegrenzten Zeitraum wegen einer Krankenbehandlung in Hannover in Deutschland aufhält, wird um dringende Behandlung der Angelegenheit gebeten. Es wird um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie **Mitteilung des Aktenzeichens** und des zuständigen Sachbearbeiters bei der Bundesanwaltschaft gebeten, da ggf. weitere Informationen nachzutragen sind.

## **Gliederung**

### **I. Sachverhalt**

1. Allgemeine Situation in Usbekistan
2. Folter und Repression gegen sogenannte unabhängige Muslime
3. Folterstraftaten bis zum 30. Juni 2002
  - 3.1. Allgemein
  - 3.2. Einzelfälle
4. Folterstraftaten nach dem 30. Juni 2002
  - 4.1. Allgemein
  - 4.2. Einzelfälle
5. Das Massaker von Andischan am 13. Mai 2005

### **II. Rechtliche Würdigung**

1. Körperverletzungsstraftaten und Tötungsdelikte gemäß §§ 223, 223a, 211ff StGB iVm § 6 Nr. 9 StGB und Art. 5 der UN-Anti-Folterkonvention
2. Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 5 VStGB)
3. Das Andischan- Massaker als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 VStGB)

### **III. Strafrechtliche Verantwortung der Beschuldigten**

### **IV. Bestehen der deutschen Strafgewalt, § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. Art. 5 der UN-Anti-Folterkonvention, § 1 VStGB und Verfolgungsermessen, § 153 f StPO**

### **V. Strafflosigkeit in Usbekistan**

### **VI. Ermittlungsmöglichkeiten für deutsche Strafverfolger**

### **VII. Keine Immunität**

### **VIII. Schlussbemerkung**

## **I. Sachverhalt**

### **1. Allgemeine Situation in Usbekistan**

Die ehemalige Sowjetrepublik Usbekistan wurde, wie ihre zentralasiatischen Nachbarn Turkmenistan, Kasachstan, Kirgisien und Tadschikistan, 1991 selbständig. Die knapp 27 Millionen Einwohner sind zu 88 % sunnitische Muslime sowie zu 9 % russischorthodoxen Glaubens. Die von Präsident Islam Karimov geführte Regierung unterdrückt seit mehreren Jahren jegliche demokratische Opposition. Usbekistan gilt als eine der ärmsten Regionen der ehemaligen Sowjetunion und als gefährdet, zum sog. „failed state“ (zusammengebrochenen Staat) zu werden. Aufgrund diverser ökonomischer Maßnahmen der Regierung kam es in den vergangenen Jahren zu Demonstrationen und Protestaktionen der betroffenen Bevölkerungsteile. Usbekistan ist seit dem 11.09.2001 außenpolitisch mit den USA und ihren Alliierten im sog. Anti-Terrorismus-Kampf verbündet. In der Folge des Andischan-Massakers vom 13. Mai 2005 wurde die Kooperation mit den USA beendet und die USA mussten schließlich im November 2005 ihre letzten in Usbekistan stationierten Soldaten abziehen. Im Gegensatz dazu hat die Bundesrepublik Deutschland etwa 300 Soldaten in Termes, 500 km südlich der Hauptstadt Taschkent, stationiert. Der dortige Luftwaffenstützpunkt dient der Versorgung der internationalen Schutztruppe in Afghanistan (ISAF) (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/usbekistan>; International Crisis Group Asia, Briefing Nr. 38 vom 25.05.2005; FAZ „Washington muss Stützpunkt in Usbekistan verlassen“ vom 31.07.2005 und FAZ „Verschwörungstheorien“ von Reinhard Veser vom 24.11.2995). Eine neuerliche Vereinbarung wurde nach Zeitungsmeldungen (siehe SZ, 19.12.2005, S. 9) zwischen der usbekischen Regierung und Verteidigungsstaatssekretär Pflüger vor wenigen Tagen geschlossen, so dass die Bundeswehr den Flughafen Termes „langfristig“ nutzen kann.

### **2. Folter und Repressionen gegen sogenannte unabhängige Muslime**

Menschenrechtsorganisationen und Vertreter von internationalen Institutionen wie der UN und der OSZE berichten seit den 90er Jahren von einer zunehmenden Unterdrückung von oppositionellen Strömungen sowie von Personen, die einen sogenannten unabhängigen Islam praktizieren.

Verschiedene Quellen sprechen von einer religiösen Verfolgung in Usbekistan, die zu Verhaftung und regelmäßig auch zu Folter von insgesamt ca. 7.000 Menschen geführt hat (vgl. die umfassende Dokumentation „Staatsfeinde schaffen. Religiöse Verfolgung in Usbekistan“, im englischen Original: „Creating Enemies of the State. Religious persecution in Uzbekistan“ von Human Rights Watch, 2004, abgedruckt bei : <http://hrw.org/reports/2004/uzbekistan0304/> ; die Zahl wird bestätigt von der russischen Menschenrechtsorganisation „Memorial“ ).

Dies bedarf einer kurzen Erklärung, da es in Usbekistan einen Staatsislam gibt und alleine deswegen nicht die Zugehörigkeit zum Islam per se Anlaß zur Strafverfolgung, sondern die Zugehörigkeit oder behauptete Zugehörigkeit zu bestimmte Strömungen. Unter dem Vorwurf, die unabhängigen Muslime wollten einen islamischen Staat errichten, und man müsse den Säkularismus des Landes bewahren, ging die Regierung in den 90er Jahren gegen unabhängige religiöse Strömungen und dabei insbesondere gegen Anhänger der umstrittenen islamischen Gruppe Hizb ut-Tahrir vor. Im Jahre 1999 kam es zu einer Reihe von Anschlägen, die extremistischen Islamisten zugeordnet wurden, insbesondere einer Explosion von fünf Bomben am 16.02.1999 in der Hauptstadt Taschkent. Im Anschluss an diese Anschläge kam es zu einer umfassenden Verhaftungs- und Prozesswelle. Die Anschläge wurden der Islamischen Bewegung Usbekistan (IMU) zugeschrieben. Während nach unabhängigen Quellenberichten die IMU militärisch im Anschluss an den Afghanistan-Krieg der USA und ihrer Verbündeten in Nordafghanistan fast vollkommen aufgerieben wurde, gilt die angebliche Zugehörigkeit zu dieser Gruppe bis heute der usbekischen Regierung als Grund für das Einschreiten und Tätigwerden gegen unabhängige islamische Gruppen und Personen (vgl. Marcus Bensmann, „Demokraten, Clans und Apparatschiks“, Le Monde Diplomatique, Oktober 2005).

Im Einzelnen dokumentieren die bezeichneten Menschenrechtsberichte regelmäßige und systematische Verletzungen der Religions- und Glaubensausübung sowie des Rechts auf Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Wie aus den nachfolgend zitierten Berichten hervorgeht, wurden viele der verhafteten Menschen gefoltert und auf andere Weise misshandelt, um Geständnisse zu erzwingen. Sie wurden oftmals in Isolationshaft gehalten, hatten keinen Zugang zu Verteidigern, erhielten kein faires Verfahren und wurden aufgrund von erforderten Geständnissen und konstruierten Beweisen verurteilt. Human Rights Watch kommt in dem bereits angesprochen Bericht zu folgenden Schlussfolgerungen:

*„Doch trotz der Behauptungen der usbekischen Regierung, dass ihre Verfolgungsmaßnahmen auf den Terrorismus abzielen, haben wir herausgefunden, dass die meisten Inhaftierten weder wegen terroristischer Handlungen noch wegen einer anderen Gewalttat angeklagt wurden. Terrorismusbekämpfung darf weder als Rechtfertigung für religiöse Verfolgung, noch darf sie als Rechtfertigung für eine Politik der Kollektivbestrafung, die zur Verhaftung von Eltern, Geschwister und Ehegatten führt, herangezogen werden. Es ist untragbar, dass Menschen bei ihrer Verhaftung gefoltert und öffentlich bloßgestellt werden, dass man Drogen und Waffen bei ihnen versteckt, dass es Gerichtsverfahren gibt, in denen fünfmaliges Beten am Tag als Beweis dafür angesehen wird, dass ein Angeklagter Revolutionspläne hegt. Solche Methoden verletzen das Recht auf ein zügiges und faires Verfahren auf das schwerste. Derartige Praktiken sind jedoch äußerst effektive Methoden zur religiösen Unterdrückung und haben verheerende Folgen für unabhängige muslimische Gemeinschaften.*

*Obwohl die Verhaftungskampagne landesweit durchgeführt wurde, scheint es, dass sich die Aktion vor allem auf die Hauptstadt Taschkent und auf einige Städte im Fergana Tal konzentrierte, wo am massivsten gegen unabhängige Muslimen vorgegangen wurde. Die überwältigende Mehrheit der Fälle, die von Human Rights Watch und „Memorial“ dokumentiert wurden, betraf die Verhaftung von Personen aus diesen Regionen. Wie in diesem Bericht aufgeführt, zielten die Aktionen der Regierung darauf ab, der angeblichen Bedrohung durch den islamischen „Fundamentalismus“ und „Extremismus“ Herr zu werden, indem Muslime, die sich gegen die Kontrolle ihrer Religion seitens der Regierung wehrten, zum Schweigen gebracht und bestraft werden. Diese Politik hatte zum Ziel, den charismatischen Islam von der politischen Bühne zu entfernen, um einen potentiellen Konkurrenzkampf zwischen der Karimow-Regierung und den unabhängigen muslimischen Führern, um die Autorität und Loyalität der Menschen, zu verhindern. Die Angst der usbekischen Regierung, dass die Religion ihr die Gunst und den Willen der Bürger streitig machen könnte, ist ein Überbleibsel aus der Sowjetunion. Doch die Karimow-Regierung handelt ausschließlich im eigenen Interesse, wenn sie traditionelle Methoden der Kontrolle mit neuen Taktiken verbindet, um religiöse Überzeugungen davon abzuhalten, die Regierungsmacht herauszufordern. Die Regierungskampagne zielte zunächst auf muslimische Geistliche ab, die sich weigerten ihre Predigten und Lehren soweit einzuschränken, wie es von den Staatsbehörden vorgeschrieben wurde.*

*Andere Formen des Ungehorsams reichten von ihrem Widerstand gegen das Verbot der Regierung, Lautsprecher für den Aufruf zum Gebet zu benutzen, die Weigerung, Präsident Karimow während des Gottesdienstes zu loben und einer offenen Diskussion über die Vorteile eines islamischen Staates oder der Anwendung des islamischen Rechts, bis zu ihrer*

*Weigerung Informationen über ihre Gemeindemitglieder und Religionsbrüder an Sicherheitsdienste preiszugeben. Die Regierungsbehörden bezeichneten die geistlichen Führer unrechtmäßigerweise als "Wahhabis" und belästigten oder verhafteten Personen, die enge oder auch nur entfernte Verbindungen zu ihnen aufwiesen – darunter ihre Gemeindemitglieder (auch solche, die schon bevor ihre Führer in Ungnade gefallen waren nur gelegentlich die Gottesdienste besucht hatten), aber auch die Studenten der Imame, Beschäftigte der Moscheen und sogar ihre Angehörigen.*

*Im Jahre 1999 hatten die usbekischen Behörden systematisch begonnen, Personen wegen ihrer Mitgliedschaft in der Hizb ut-Tahrir oder dem Besitz oder der Verbreitung von Literatur der Organisation zu verhaften. Genau wie bei den Verhaftungen im Umfeld der Imame, gerieten auch Personen mit nur gelegentlicher Verbindungen zu der Gruppe zur Zielscheibe. Die im Jahre 1950 im mittleren Osten gegründete Hizb ut-Tahrir erschien in Usbekistan zu ersten Mal um 1995. Zu Beginn hielt sich die Gruppe in Usbekistan eher bedeckt. Sie ging weder an die Öffentlichkeit, noch meldete sie sich offiziell als Vereinigung an. Auch äußerte sie keine öffentlichen Statements. Bis zum Jahr 1998 war die usbekische Regierung trotzdem auf die Mitglieder aufmerksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt erhöhte sich ihre Mitgliederzahl und die Gruppe verteilte offen ihre Schriften, die nicht von den staatlichen Zensurbehörden, wie z.B. dem Verlag „Muslim Spiritual Board“ (MSB), der für islamische Angelegenheiten zuständigen Regierungsbehörde und dem Komitee für religiöse Angelegenheiten, einer Abteilung des Ministerkabinetts, geprüft worden waren.*

*Weil die Ziele und Ideen von Hizb ut-Tahrir Religion und Politik kombinieren, kann die Gruppe als weder ausschließlich politische noch ausschließlich religiöse Einheit klassifiziert werden. In Usbekistan bestrafen die Staatsbehörden Hizb ut-Tahrir Mitglieder ausdrücklich wegen ihres Glaubens, der Äußerung dieses Glaubens und ihrer religiösen Aktivitäten.*

*Die usbekische Regierung verdächtigt alle Muslime, die nicht in dem von der Regierung festgelegten Rahmen ihrem religiösen Glauben Ausdruck verleihen. „Unabhängig“ in diesem Sinne bedeutet nicht unbedingt einen Bruch mit traditionellen Formen der Religionsausübung, noch besteht Grund zur Annahme, dass unabhängige Muslime aktiv daran arbeiten die Regierung herauszufordern. Die usbekische Kampagne gegen den unabhängigen Islam zielt auf Muslime ab, die nicht darauf aus sind, Unabhängigkeit vom Staat zu suchen, sondern auf solche, die von Staatsbehörden ganz einfach als „zu fromm“ angesehen werden. Sowohl Mitglieder der Hizb ut-Tahrir als auch Muslime, die vom Staat als "Wahhabi" bezeichnet wurden, sehen sich größtenteils selbst als Hanafi Sunniten, wie auch die meisten anderen Muslime in Usbekistan. Sie sind keine Anhänger des Wahhabismus, wie er im saudi-arabischen Kontext verstanden wird. Einige so genannte*



*Wahhabis wurden deshalb so bezeichnet, weil sie fünf Mal am Tag beteten, was von einigen örtlichen Behörden in usbekischen Provinzen als Beweis für übertriebene oder verdächtige Frömmigkeit gesehen wurde. Gleichermäßen wurde das Tragen eines Bartes oder eines gesichtsbedeckenden Kopftuches als übermäßiges Kundtun des religiösen Glaubens gesehen“.*

Um das Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen und vor allem an Folterfällen in Usbekistan in den letzten Jahren zu verdeutlichen, seien nachfolgend, auch wegen der zahlreichen dokumentierten Einzelfälle, die Berichte internationaler Institutionen und Menschenrechtsorganisationen über Usbekistan mit Links auf die jeweiligen Fundstellen aufgelistet. Aus der Aufstellung geht im übrigen deutlich hervor, in welchem Umfang Folter in Usbekistan Thema internationaler Debatten und von Gesprächen mit der usbekischen Regierung war. Verantwortliche der usbekischen Regierung, vor allem die oben genannten Beschuldigten können, wenn sie nicht selbst in hohem Maße beteiligt waren, nicht behaupten, sie hätten nicht gewusst und hätten, wenn sie denn Kommandogewalt innehatten, nicht verhindern können, was in usbekischen Polizeizellen und Haftanstalten vor sich geht.

## **Europäische Union**

- **EU and Uzbekistan - 4th Meeting of the Cooperation Council**

Brussels, 27 Januar 2003

[[http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/uzbekistan/intro/cc4.htm](http://europa.eu.int/comm/external_relations/uzbekistan/intro/cc4.htm)]

- **EU and Uzbekistan - 5th Meeting of the Cooperation Council**

Brussels, 27 Januar 2004

[[http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/uzbekistan/intro/cc5.htm](http://europa.eu.int/comm/external_relations/uzbekistan/intro/cc5.htm)]

## **United States Department of State- Länderberichte über Usbekistan**

2004 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41717.htm>

2003 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27873.htm>

2002 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18400.htm>

2001 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/eur/8366.htm>

2000 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/eur/858.htm>

1999 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/1999/369.htm>

- **Human Rights Watch Weltberichte**

HRW World Report 2005 <http://hrw.org/english/docs/2005/01/13/uzbeki9895.htm> (events of 2004)

HRW World Report 2004 <http://hrw.org/english/docs/2003/12/31/uzbeki7024.htm> (events of 2003)

HRW World Report 2003 <http://www.hrw.org/wr2k3/europe16.html> (events of 2002)

HRW World Report 2002 <http://hrw.org/wr2k2/europe22.html> (events of 2001)

HRW World Report 2001 <http://www.hrw.org/wr2k1/europe/uzbekistan.html>

HRW World Report 2000 <http://www.hrw.org/wr2k/Eca-23.htm>

HRW World Report 1999 <http://www.hrw.org/worldreport99/europe/uzbekistan.html> (events of 1998)

HRW World Report 1998 [http://www.hrw.org/worldreport/Helsinki-27.htm#P1276\\_311526](http://www.hrw.org/worldreport/Helsinki-27.htm#P1276_311526) (events of 1997)

HRW World Report 1997 [http://www.hrw.org/reports/1997/WR97/HELSINKI-19.htm#P738\\_236376](http://www.hrw.org/reports/1997/WR97/HELSINKI-19.htm#P738_236376) (events of 1996)

HRW World Report 1996 [http://www.hrw.org/reports/1996/WR96/Helsinki-21.htm#P1096\\_227629](http://www.hrw.org/reports/1996/WR96/Helsinki-21.htm#P1096_227629) (events of 1995)

HRW World Report 1995 [http://www.hrw.org/reports/1995/WR95/HELSINKI-19.htm#P765\\_234535](http://www.hrw.org/reports/1995/WR95/HELSINKI-19.htm#P765_234535) (events of 1994)

HRW World Report 1994 [http://www.hrw.org/reports/1994/WR94/Helsinki-24.htm#P786\\_243438](http://www.hrw.org/reports/1994/WR94/Helsinki-24.htm#P786_243438) (events of 1993)

- **International Crisis Group**

The Andijan Uprising, 25. Mai 2005  
<http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=3469&l=1>

The Failure of Reform in Uzbekistan: Ways Forward for the International Community, 11. März 2004 <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=2537&l=1>

Uzbekistan's Reform Program: Illusion or Reality?, 18. Februar 2003,  
<http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=1446&l=1>

Central Asia: Uzbekistan at Ten – Repression and Instability, 21. August 2001  
<http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=1432&l=1>

- **International Helsinki Federation**

“One Can’t Keep Silent” The Persecution of Human Rights Defenders in Uzbekistan in the Aftermath of Andijan, 15. Juli 2005

[http://www.ihf-hr.org/documents/doc\\_summary.php?sec\\_id=3&d\\_id=4099](http://www.ihf-hr.org/documents/doc_summary.php?sec_id=3&d_id=4099)

Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment in Selected OSCE Participating States, Bericht der International Helsinki Federation for Human Rights (IHF) an das Spezial-OSZE-Treffen “Prevention of Torture” in Wien, 6./7. November 2003, p.42-46 on Uzbekistan

[http://www.ihf-hr.org/documents/doc\\_summary.php?sec\\_id=3&d\\_id=3714](http://www.ihf-hr.org/documents/doc_summary.php?sec_id=3&d_id=3714)

Human Rights in Uzbekistan –März 2003

[http://www.ihf-hr.org/documents/doc\\_summary.php?sec\\_id=3&d\\_id=204](http://www.ihf-hr.org/documents/doc_summary.php?sec_id=3&d_id=204)

International Helsinki Federation (IHF) Mission to Central Asia (Kazakhstan, Kyrgyzstan and Uzbekistan) 7-16. Juni 2001

[http://www.ihf-hr.org/documents/doc\\_summary.php?sec\\_id=3&d\\_id=871](http://www.ihf-hr.org/documents/doc_summary.php?sec_id=3&d_id=871)

Jahresberichte 1999- 2005 : [http://www.ihf-hr.org/cms/cms.php?sec\\_id=46](http://www.ihf-hr.org/cms/cms.php?sec_id=46)

Jahresbericht 1998: [http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewhtml.php?doc\\_id=4579](http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewhtml.php?doc_id=4579)

Jahresbericht 1997: [http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewhtml.php?doc\\_id=4991](http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewhtml.php?doc_id=4991)

### **United Nations Sonderberichterstatter für Folter**

- Sonderberichterstatter für Folter, Theo van Boven, berichtet im Februar 2003 nach einer Mission nach Uzbekistan von 24. November bis 6. Dezember 2002  
[E/CN.4/2003/68/Add.2/p. 21 ,]

### **Committee against Torture**

- **November 1999:**

[Conclusions and recommendations of the Committee against Torture : Uzbekistan. 19/11/99. A/55/44,]

- **April-Mai 2002:**

[Conclusions and Recommendations of the Committee against Torture : Uzbekistan. 06/06/2002. CAT/C/CR/28/7.]

## **Amnesty International**

### *Berichte über Individualfälle*

- Urgent Action report: Khadji Khudjaev – 23 Aug 00  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR460392000>
- Urgent Action report: Yusuf Dzhumaev – 7 Nov 01  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR620172001>
- Urgent Action report: Muhammad Salih – 29 Nov 01  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR710042001>
- Urgent Action report: Mannopzhon Rakhmatullaye – 04 Dec 02  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR460662002>
- Urgent Action report: Azizbek Karimov – 4 Jun 04  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR620112004>
- Urgent Action report: Ikram Mukhtarov, Yusuf Zhumayev – 30 Jul 04  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR620142004>
- Urgent Action report: Sodik Kodirov, Shukhrat Aripov – 15 Oct 04  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR620242004>

### *Briefings und Berichte*

- Briefing to UN Human Rights Committee: “Uzbekistan – The Rhetoric of Human Rights Protection” – 1 Jun 01  
<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR620062001?open&of=ENG-UZB>
- Briefing on human rights situation – 11 Oct 01  
<http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR620162001>
- Report: “Justice Only in Heaven – the Death Penalty in Uzbekistan” – 18 Nov 03  
<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR620112003?open&of=ENG-UZB>
- Report: “Lifting the Siege on the Truth about Andizhan” – 20 Sep 05  
<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR620212005?open&of=ENG-UZB>

## **OMCT - World Organization Against Torture**

- State Violence in Uzbekistan: An Alternative Report to the UN Human Rights Committee, 28. Februar 2005  
[http://www.omct.org/pdf/procedures/2005/s\\_violence\\_uzbekistan\\_2\\_2005\\_eng.pdf](http://www.omct.org/pdf/procedures/2005/s_violence_uzbekistan_2_2005_eng.pdf)

- Bericht der Human Rights Society of Uzbekistan (HRSU) über Misshandlungen gegenüber Tolib Yakubov, Präsident der HRSU, und seiner Frau, Tursunoï Yakubova, 3. Dezember 2004  
<http://www.omct.org/base.cfm?page=article&num=5194&consol=close&kwrd=OMCT&rows=2&cfid=2694509&cftoken=68952649>
- “Uzbekistan: torture of persons accused of membership with the Hizb-ut-Tahrir – based on HRW information”; August 2003  
<http://www.omct.org/base.cfm?page=article&num=3499&consol=close&kwrd=OMCT&rows=3&cfid=2694509&cftoken=68952649>
- “Uzbekistan: torture and unfair trial of a minor, Chingiz Suleimanov – based on HRW information”, August 2003  
<http://www.omct.org/base.cfm?page=article&num=3480&consol=close&kwrd=OMCT&rows=3&cfid=2694509&cftoken=68952649>
- Bericht des “Kyrgyz Committee for Human Rights” über die Verhaftung und Folter von Arabjon Sultanov wegen angeblicher Mitgliedschaft in der Hizb-ut-Tahrir, Juni 2003  
<http://www.omct.org/base.cfm?cfid=2694509&cftoken=68952649&page=article&consol=close&rows=4&num=3344&kwrd=OMCT>
- Bericht der “Human Rights Society of Uzbekistan (HRSU)” über die Verhaftung und Folter von Nabigeon Mirzanov, Februar 2003  
<http://www.omct.org/base.cfm?page=article&num=2879&consol=close&kwrd=OMCT&rows=4&cfid=2694509&cftoken=68952649>

### **United States Department of State – Länderberichte über Usbekistan**

- 2004**, Section 1.C: Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41717.htm>
- 2003**, Section 1.C: Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27873.htm>
- 2002**, Section 1.C: Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18400.htm>
- 2001**, Section 1.C: Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/eur/8366.htm>

**2000, Section 1.C:** Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/eur/858.htm>

**1999, Section 1.C:** Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/1999/369.htm>

Schließlich seien noch die Todesfälle hervorgehoben, die Untersuchungshäftlinge erlitten haben. 1998- 2000 dokumentierte Human Rights Watch 15 Todesfälle, die mit Folter in Verbindung gebracht werden konnten. [“And It Was Hell All Over Again...,” S.8; <http://www.hrw.org/reports/2000/uzbek/> ]

Im April 2003 berichtet Human Rights Watch, dass in den letzten Jahren in Usbekistan zahlreiche Inhaftierte in der Haft als direkte Folge von Folter und Mißhandlungen durch Polizisten und Sicherheitsbeamte verstarben. Die usbekischen Behörden würden die Verantwortlichen nicht strafverfolgen. [Deaths in Custody in Uzbekistan, Human Rights Watch Briefing Paper, 4. April 2003, S.2; <http://hrw.org/backgrounder/eca/uzbek040403-bck.htm>]

Zwischen November 2001 und April 2003 erhielt Human Rights Watch glaubhafte Informationen über 8 Todesfälle in Verbindung mit Folter sowie 13 Fälle, in denen Misshandlungen und Verweigerung der notwendigen medizinischen Versorgung zum Tode führten. In keinem der Fälle fanden ernsthafte Untersuchungen statt. [Deaths in Custody in Uzbekistan, S.3, <http://hrw.org/backgrounder/eca/uzbek040403-bck.htm>]

### **3. Folterstraftaten bis 30. Juni 2002**

#### **3.1. Allgemein**

In Strafverfahren in Usbekistan ist Folter an Inhaftierten üblich. Personen im Polizeigewahrsam werden regelmäßig physisch und psychisch gefoltert. Insbesondere während der jahrelangen Kampagne der Regierung gegen unabhängige Moslems ab der Mitte der 90er Jahre wandte die Polizei regelmäßig Folter an, um Geständnisse und Aussagen gegen andere Personen zu erzwingen. Bis auf einige Ausnahmefälle werden Verdächtige in Strafverfahren in Untersuchungshaft gehalten.

Der Minister für Inneres und die ihm untergeordneten Behörden verweigern regelmäßig Gefangenen, ihre Familien über ihre Verhaftung zu informieren sowie Besuch zu empfangen.

Die Behörden verweigern den Untersuchungshäftlingen den Zugang zu Rechtsanwälten und erlauben lediglich in Ausnahmefällen so genannte private Treffen mit den Anwälten. Personen, die in Strafverfahren inhaftiert sind, die mit Religion oder Politik oder mit Straftaten der nationalen Sicherheit zu tun haben, werden regelmäßig in so genannter Incommunicado-Haft gehalten. Während der Untersuchungen übt die Polizei oftmals Druck auf die Gefangenen aus, sich keinen Verteidiger zu nehmen. Wenn Verteidiger oder ihre Familien versuchen, einen unabhängigen Verteidiger zu engagieren, verweigern Polizei und Untersuchungsbehörden diesem Verteidiger oft den Zugang zum Gefangenen, bis dieser ein Geständnis abgelegt hat. Die Polizei nötigt Gefangene oft dazu, Unabhängigen rechtlichen Beistand zu verweigern und drängt sie und ihre Familien dazu stattdessen, die Dienst von staatlichen Pflichtverteidigern in Anspruch zu nehmen. Diese verteidigen nicht die Interessen ihrer Mandanten und sind weiterhin nicht bereit, Beschwerden wegen Misshandlungen einzureichen. Selbst wenn Verteidiger Zugang zu ihren Mandanten erlangen, haben sie nicht das Recht eine unabhängige objektive forensische medizinische Untersuchung zu veranlassen, um Beweise für die erlittene Folter zu erlangen.

Die Folter findet in allen Haftstätten statt, in denen Untersuchungshaft vollstreckt wird, vor allem in Polizeikasernen, Provinzabteilungen des Innenministeriums und dem zentralen Gebäude des Innenministeriums in Taschkent. Alle diese Gebäude werden vom Innenministerium verwaltet. Folter wird weiterhin nach der Verurteilung in den Strafkolonien und Gefängnissen praktiziert, die ebenfalls vom Innenministerium verwaltet werden. Einige der dramatischsten Folterfälle, die dokumentiert sind, geschahen in den Gewahrsamszellen des zentralen Gebäudes des Innenministeriums und des Taschkenter Polizeipräsidiums. Folter wird ebenfalls in den Gebäuden des nationalen Sicherheitsdienstes praktiziert. In einigen Fällen wurden Gefangene an unterschiedlichen Orten gefoltert.

Die gängigsten Foltermethoden sind das Schlagen mit Fäusten und Gummiknüppeln und Metallstäben, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Elektroschocks sowie die Zufügung von Verbrennungen durch Zigaretten oder brennende Zeitungen, das Aufhängen von Gefangenen an ihren Fäusten oder Knöcheln sowie die Erzeugung von Erstickungszuständen durch übergestülpte Plastiktüten und Gasmasken.

Vor 2002 hat die usbekische Regierung keinerlei Anstalten unternommen, Polizei und Sicherheitskräfte für Folterstraftaten verantwortlich zu machen oder diese zu ermitteln.

Da Usbekistan in der Zwischenzeit der UN-Anti-Folter-Konvention beigetreten ist, konnte das Komitee gegen Folter des UN-Menschenrechtskommissars im Jahre 2002 eine umfassende

Untersuchung in Usbekistan durchführen und gelangte dabei zu Ergebnissen, die in einem Bericht vom 06. Juni 2002 (in Kopie als Anlage) zusammengefasst sind. Das Komitee leitet seine Schlussfolgerungen damit ein, dass es Verständnis zeigt für die Schwierigkeiten in der Überwindung eines totalitären Systems in Richtung einer demokratischen Regierungsform. Dies könne jedoch nicht als Rechtfertigung für Folter dienen.

Namentlich drückt das Komitee seine Besorgnis über folgende Umstände aus:

- die zahlreichen dauerhaften und glaubwürdigen Berichte über besonders brutale Handlungen von Folter und anderen grausamen inhumanen und entwürdigender Behandlung oder Bestrafung durch Strafverfolgungsbehörden dem Mangel an Zugang für Rechtsbeistände, Ärzte oder medizinische Experte und Familienangehörigen nach Freiheitsentzug, als Vorkehrung gegen Folter
- die zahlreichen Fälle von Verurteilungen, die auf Geständnissen beruhen und der kontinuierliche Gebrauch des Kriteriums von „gelösten Kriminalfällen“ als Basis für die Belobigung von Strafverfolgungsbehörden, die zusammengenommen mit anderen Bedingungen Voraussetzung für den Gebrauch von Folter und Misshandlung von Gefangenen schaffen, um Geständnisse zu erzielen.

(vgl. Bericht vom 06.06.2002 CAT/C/CR/28/7).

Der UN-Sonderberichterstatter für Folter, Theo Van Boven kommt in seinen Berichten vom 3. Februar 2003, vom 13. Februar 2004 und vom 21. Februar 2005 ( in Kopie anbei) zu ähnlichen Ergebnissen. Insbesondere stellt er fest, dass Folter in praktisch allen Fällen gebraucht wird, in denen es um Verbrechen nach Art. 156, 159 und 244 des usbekischen Strafgesetzbuches geht. Hier ginge es vor allem darum, Geständnisse der in Gewahrsam genommenen Personen zu erlangen und in den Augen der Öffentlichkeit diejenigen zu bestrafen, die in religiösen oder politischen Aktivitäten in Opposition zu staatlichen Interessen agieren, also bei sogenannten Staatssicherheitsverbrechen.

### **3.2 Einzelfälle**

Es wird hinsichtlich der zahlreichen berichteten und dokumentierten Einzelfälle zunächst auf die in der Anlage beigefügten Berichte verwiesen. Einige prägnante Fälle, unter ihnen der nachfolgende des Menschenrechtsaktivisten Muidin Kurbanov, sollen dennoch nachfolgend beschrieben werden.



## Muidin Kurbanov

Der Menschenrechtsaktivist Kurbanov war der Vorsitzende des Büros der Uzbekistan (Human Rights Society of Uzbekistan (HRSU) in Bustin in der Jizzakh- Provinz und ein Vertreter des regionalen Gremiums der Birlik- („Einheit“) Oppositionspartei. Mehr als sieben Jahre lang ertrug Kurbanov Schikanierungen, Verfolgung und durch die Regierung veranlasste Inhaftierung. Muidin Kurbanov befindet sich derzeit ausserhalb von Usbekistan aufgrund der nach wie vor für ihn bestehenden Bedrohungslage.

Kurbanov wurde 1998 wegen einer erfundenen Betäubungsmittel- Anzeige verhaftet und mit einer Anzeige wegen religiösen Extremismus bedroht. Er wurde in der Haft so stark gefoltert, dass er permanente Schäden davon getragen hat. Er berichtet gegenüber Human Rights Watch über seinen Fall :

*„Als ich am 3. September 1998 die Strasse entlang ging, hielten mich 4 Männer an. Ich kannte einen von ihnen und streckte zur Begrüßung meine Hand aus. Er nahm beide meiner Hände, drehte sie mir auf den Rücken und steckte mich in ein Auto.... Die Männer zu meinen beiden Seiten fing an, mich im Auto zu schlagen... sie schlugen mich während der gesamten Fahrt zur benachbarten Polizeistation.“*

Er berichtet weiter, wie er später in der Haftanstalt in dem Innenministerium in Taschkent festgehalten wurde: *„Sie fragten mich, ob ich ein ‚Wahhabi‘ sei: wo ich studiert hätte, wo ich unterrichten würde, wer mein Lehrer sei und ob ich Obid Qori (Obidhon Qori Nazarov) kennen würde, in welcher Beziehung ich zu Tolib Jakubov (Generalsekretär der HRSU) stehen würde? ... Männer in Zivilkleidung kamen herein und verhörten mich und dann kamen andere und schlugen mich, jeden Tag. Sie legten Papierbögen auf den Tisch und verlangten, ich solle alles, was passiert war, aufschreiben. Ich schrieb alles auf, sie lasen es, aber sie billigten es nicht und schlugen mich. Daraufhin verliessen sie das Zimmer und meinten, ‚überlege es Dir noch einmal‘.*

In Bezug auf die Misshandlung durch die Polizei in der Haftanstalt des Innenministeriums sagte er, *„sie schlugen mich mit ihren Fäusten. Einer schlug mir von hinten in die Seiten und sie drehten mich um und schlugen mir in den Bauch... Ich hatte danach sogar Angst, zu essen. Wenn du so geschlagen wirst, könnte dein Bauch platzen, daher habe ich nichts gegessen. Die ersten drei Tage rührten sie mich nicht an, sie befragten mich nur. Dann, nach drei Tagen, wiederholte sich die Situation jeden Tag und sie schlugen mich eine Woche lang.“*

Kurbanov schildert in einem Mitteilungsblatt der Menschenrechtsgesellschaft von Uzbekistan (Human Rights Society of Uzbekistan -HRSU) im Detail die erlittenen Misshandlungen durch die Polizei. Das im September 1999 veröffentlichte Blatt zitiert Kurbanov *„über mehrere Tage zwangen sie mich, breitbeinig zu stehen und sie traten mir zwischen die Beine. Manchmal zwangen sie mich, auf den Boden zu liegen, sie fesselten meine Hände auf den Rücken und einer zwang mich auf den Boden in dem er seinen Fuß zwischen meine Schulterblätter drückte während ein Dritter mich auf meine Fußsohlen schlug... am häufigsten schlugen sie mir auf den Kopf, was noch lange danach weh tat.“*

Am 16. Februar 2004 verhafteten Behörden Kurbanov erneut. Sie steckten ihn drei Tage in Isolationshaft, bedrohten und zwangen ihn, ein diktiertes Geständnis zu unterschreiben. Er wurde anschließend in einem unfairen Gerichtsverfahren, welches sich auf seine Menschenrechtsarbeit konzentrierte, zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wegen angeblichen Waffenbesitzes verurteilt. Das Urteil wurde in einer Berufung zu einer Geldstrafe reduziert.

Die Verfolgung durch Regierungsbehörden eskalierte nach dem Massaker von Andischan am 13. Mai 2005. Am 30. Mai 2005 reiste Kurbanov von Jizzakh zum Gebäude des Justizministeriums nach Taschkent, um an einer von Menschenrechtlern organisierten Demonstration teilzunehmen. Der Protest richtete sich gegen das Unterlassen der Regierung, die Birlik- Partei zu registrieren. Vier Männer in Zivilkleidung hielten Kurbanov fest und zogen seinen Ausweis sowie sein Mobiltelefon ein. Beamte verhörten ihn 6 Stunden lang und verlangten, dass er durch Unterschrift bestätige, illegal an einer Demonstration teilgenommen zu haben. Kurbanov berichtete Human Rights Watch: *„sie bedrohten mich und meinten, falls ich Buston nicht verlassen würde, könnte meinen Kindern oder meiner Frau etwas zustoßen.“* Später, am selben Tag, hielt die Polizei Kurbanov fest, als er in einem Internet- Cafe seine E-Mails las.

Kurbanov wurde erneut am 1. Juni 2005 festgehalten und danach am 13. Juni und wurde während der Monate Juni und Juli 2005 unter konstanter Bewachung und faktischen Hausarrest gestellt. Am 1. August – nachdem Kurbanov in Jizzakh den britischen Botschafter in Usbekistan getroffen hatte- hielt die Polizei ihn erneut fest. Ein ranghoher Beamter drohte ihm, seine Beziehungen zu Fremden einzustellen und Buston innerhalb von 15 Tagen zu verlassen. Er bedrohte darüber hinaus Kurbanovs Leben, indem er sagte *„ich kann dich schlagen oder töten und niemand wird mich dazu befragen. Was soll ich mit dir machen? In Stücke reißen oder dich totschiessen? Du kannst wählen!“* Am 3. August, einen Tag vor einem geplanten Treffen in Jizzakh mit dem amerikanischen Botschafter in Usbekistan, hielt

die Polizei Kurbanov erneut fest. Ein ranghoher Beamter drohte Kurbanov mit Haft. Kurbanov floh aus Jizzakh am 5. August 2005. Nach seiner Flucht aus Buston verfolgten ihn die Behörden weiterhin und fragten seine Verwandten und Nachbarn nach seinem Aufenthaltsort. Aus Furcht vor weiterer Verfolgung, ungesetzlicher Haft und Folter, floh Kurbanov aus Usbekistan.

### **Der Fall des Imam Abduvahid Iuldashev**

Ein besonders drastischer Einzelfall ist der des Imam Abduvahid Iuldashev. Der 1968 geborene Absolvent des Islamischen Instituts in Buchhara war Assistent des mittlerweile verschwundenen Imam Nazarov. Als dieser von seinem Posten als Imam der Tokhtaboy-Moschee 1996 entfernt wurde, inhaftierte man Iuldashev und hielt ihn für 15 Tage wegen „Hooliganismus“ inhaftiert. Danach war Iuldashev in Taschkent 1998 bis 1999 in der Burijar-Moschee als Imam tätig und erlangte schnell eine große Popularität.

Er wurde im Februar 1999 verhaftet und im Polizeigewahrsam geschlagen und gefoltert. Er wurde anschließend zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Im August 1999 wurde er auf Bewährung freigelassen. Zu den Bewährungsaufgaben zählte die regelmäßige Meldung bei den Polizeibehörden. Im Juli 2000 wurde er durch die Polizei ein weiteres Mal inhaftiert. Er berichtete, dass er während der darauf folgenden Untersuchungshaft gefoltert wurde. Im April 2001 wurde er zu 19 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Insbesondere wurde Iuldashev durch Offiziere des Taschkenter Polizeipräsidiums (MVD) im Verlaufe seines Gewahrsams im Februar 1999 mehrfach geschlagen. Die Offiziere nahmen Iuldashev auf eine Polizeistation in Raum 190, wo ein Mann, der lediglich als Abdukhamid identifiziert werden konnte, begann, ihn zu beleidigen. Dann gingen vier Leute auf ihn los, forderten ihn auf, seine Jacke auszuziehen und setzten ihn in eine Ecke. Sie begannen ihn zu schlagen, drehten ihm die Arme hinter den Rücken und zwangen ihn zu Boden. Sie schlugen seine Arme und seine Beine und verursachten dabei mehrere Verletzungen. Ein OSZE-Prozessbeobachter konnte am letzten Tag der gegen Iuldashev laufenden Hauptverhandlung notieren, dass der Imam in der Hauptverhandlung die Polizei beschuldigte, ihn im Vernehmungsraum, aber auch im Aufzug und im Korridor der Polizeistation geschlagen zu haben. Danach, so sagte Iuldashev aus, wurde er zum Raum 194 verbracht, wo er ebenfalls kontinuierlich geschlagen wurde. Die Beamten riefen zwei Zeugen herbei, um eine Durchsuchung seiner Habseligkeiten durchzuführen. Bei der Durchsuchung wurde eine Substanz „entdeckt“, die später als Opium identifiziert wurde. Als Iuldashev abstritt, dass die Drogen ihm gehörten und sich weigerte, eine entsprechenden

Polizeireport zu unterzeichnen, schlug die Polizei ihn. Er wurde wegen illegalen Handels von Drogen angeklagt.

Als Iuldashevs Verteidigerin ihn am nächsten Tag, dem 21.02.1999 aufsuchte, bemerkte sie, dass sein Körper mit Schlag- und Verbrennungswunden bedeckt war. Nach diesem Zusammentreffen verboten die Behörden Iuldashev, seine Rechtsanwältin und seine Familie zu treffen, bis die Untersuchung beendet war. Während der Folgemonate waren seine Familienangehörigen noch nicht einmal darüber informiert, wo er gefangen gehalten war. Über darauf folgende Zeit wird berichtet, dass er zunächst im Keller und später in einer regulären Zelle des Innenministeriums in Taschkent inhaftiert war für eine Woche, bevor er zum Taschkenter Polizeipräsidium verbracht wurde. Nach seiner Ankunft wurde er befragt, ob er Beschwerden hätte und er antwortete ja, er sei geschlagen worden. Statt diese Beschwerden aufzunehmen, wurde er in einem separaten Raum geschlagen. Er wurde solange geschlagen und befragt, ob er tatsächlich Beschwerden hätte, bis er sich unter dem Eindruck der Misshandlungen bereit erklärte, ein Dokument zu unterzeichnen, dass er keinerlei Beschwerden wegen physischer Misshandlungen gegen die Behörden habe.

In der Gerichtsverhandlung bezeichnete das Gericht, die Schilderungen von Misshandlungen durch Iuldashev als erfunden, um seine Bestrafung zu vermeiden.

Nachdem er aufgrund eines Gnadenaktes des Präsidenten entlassen worden war, wurde er im Juli 2000 erneut festgenommen und für in Untersuchungshaft gehalten und dort gefoltert. Insgesamt wurde er fünf Monate im Hauptquartier der Taschkenter Polizei (MVD) in Incommunicado-Haft gehalten. Ein Verteidiger wurde in dieser Zeit nicht zugelassen. In seiner Hauptverhandlung sagte Iuldashev aus, dass er mehr als zwei Wochen grausam gefoltert worden sei. Die Polizei hätte behauptet, er besitze Waffen und habe das Versteck von ihm wissen wollen. Er sagte aus, dass die Haut unter seinen Füßen verbrannt worden war und er an seinen Genitalen verbrannt worden sei.

Bei einer Gelegenheit wurde er nach eigenen Aussagen dem amtierenden Innenminister und Beschuldigten zu 1. persönlich aus einer Folterzelle im zentralen Gebäude des Innenministeriums vorgeführt, was für ihn ein Ausdruck dafür war, welche Bedeutung die usbekischen Behörden seinem Fall beimaßen. Iuldashev sagte während seiner Hauptverhandlung aus, dass ihn Almatov persönlich befragt und ihn gedrängt habe, die Wahrheit auszusagen. Iuldashev habe Almatov erklärt, dass er durch Angehörige der Polizeikräfte gefoltert worden sei und dass diese ihn dazu gezwungen hätten, zu gestehen, dass er Waffen besitze, obwohl er diese in Wirklichkeit nicht besäße. Almatov habe weiterhin

Iuldashev gedrängt, er möge sagen, wo die Gewehre sein. Als Iuldashev aussagte, er habe keine Gewehre, habe Almatov erwidert, er habe doch bereits einmal ausgesagt, dass da seien Gewehre. Iuldashev sagte weiter aus, dass er nach dem Zusammentreffen mit dem Minister erneut gefoltert worden wäre und gezwungen worden wäre, auszusagen, dass die Waffen sich in Kasachstan befänden.

Er gab den Polizisten eine Adresse in Kasachstan als Versteck an. Später teilte die kasachische Polizei mit, dass es eine solche Adresse nicht gebe. Nachdem die usbekischen Offiziellen an das Innenministerium von Kasachstan Vorwürfe gerichtet hatten, sie würden es versäumen, die Einfuhr von Waffen nach Usbekistan zu verhindern, verlangte ein stellvertretender Innenminister der Republik Kasachstan Iuldashev zu sprechen. Die usbekische Polizei instruierte Iuldashev, bei dieser Begegnung zu sagen, was sie ihm vorgaben. Da sein Gesicht auf der linken Seite angeschwollen war, wollten sie ihn schließlich nicht mit dem stellvertretenden Minister reden lassen und bereiteten stattdessen ein schriftliches Geständnis vor und dieses wurde dann an den kasachischen Regierungsvertreter so weitergegeben. Schließlich wurde er nicht wegen des Besitzes von Waffen angeklagt (vgl. die Falldarstellung im Human Rights Watch-Bericht, „Creating Enemies of the State“, S. 95 ff., S. 232 ff.).

#### **4. Folterstraftaten nach 30. Juni 2002**

##### **4.1 Allgemein**

Trotz der oben angesprochenen Besuche und den Berichten des UN-Sonderberichterstatters für Folter und des UN-Komitees gegen Folter im Jahre 2002 setzte sich die Praxis von systematischer Folter im Polizeigewahrsam in Usbekistan fort. Insbesondere fand weiterhin Folter in Untersuchungshaftstätten und Strafhaftanstalten statt, die unmittelbar unter Verwaltung des Ministeriums für Inneres standen. Weder die Foltermethoden noch die Haftbedingungen änderten sich wesentlich. Lediglich aufgrund des internationalen Drucks fanden seit 2002 mehrere von der usbekischen Regierung so bezeichneten Untersuchungen wegen Foltervorwürfen statt. In drei Todesfällen in Haft im Jahre 2004 erlaubte die usbekische Regierung unabhängigen Experten, die Fälle zu untersuchen. Die Experten kamen in diesen Fällen zu dem Schluss, dass Folter und Misshandlungen die Tode nicht verursacht hätten.

Nichtsdestotrotz bestand und besteht eine Kultur von Straflosigkeit für Folterstraftaten und die Regierung hat es insgesamt verabsäumt, Verantwortliche für Folter zur Verantwortung zu ziehen. Die Regierung behauptet zwar, im Jahre 2003 insgesamt 192 Angehörige der Strafverfolgungsbehörden dafür diszipliniert zu haben, dass sie die Strafprozessordnung und die verfassungsrechtlichen Rechte von Beschuldigten verletzt hätten. Aber weder die Natur der Verletzungen noch der Inhalt der Disziplinarmaßnahmen wurde mitgeteilt. Solche unspezifizierten Berichte existieren ebenfalls für das Jahr 2002. Insgesamt hat die Regierung keinerlei Schritte unternommen, Folteropfer zu entschädigen oder zu rehabilitieren.

Stattdessen bestreitet die Regierung regelmäßig das Ausmaß des Folterproblems und bezeichnet die Fälle als Einzelvorkommnisse. So bezeichneten Menschenrechtsorganisationen den Plan der Regierung zur Implementierung der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, inhumane und entwürdigende Behandlung oder Bestrafung vom 09.03.2004 als schwach, weil keine der Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters umgesetzt worden seien.

Insgesamt haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche internationale Institutionen und Menschenrechtsorganisationen mit der systematischen Folter in Usbekistan beschäftigt. Die bereits wiedergegebene Liste von Berichten belegt eindrücklich das Ausmaß von Folter und Gefangenenmisshandlung auf der einen Seite. Auf der anderen Seite verdeutlicht die Liste, dass Beschwerden wegen der Folterstraftaten und Gefangenenmisshandlungen ständiges Thema zwischen Vertretern internationaler Institutionen und der usbekischen Regierung waren.

Eine Zusammenfassung der Situation der Jahre 2002 bis 2005 nach dem Besuch des UN-Sonderberichterstatters in Usbekistan gibt ein Human Rights Watch-Bericht vom 18.03.2005 mit dem Titel „Torture Reform Assessment: Uzbekistan’s Implementation of the Recommendation of the Special Rapporteur on Torture“. In diesem Bericht werden die rechtlichen und praktischen Bemühungen usbekischer Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters untersucht. Im letzten Kapitel gelangen die Berichterstatter unter der Überschrift „Fortgesetzte Folter“ zu dem desaströsen Ergebnis, dass unabhängig von dem nationalen Regierungs- Aktionsplan Folter in Usbekistan fortgesetzt wird und die Kultur der Straflosigkeit sich nicht verändert habe. Das Büro von Human Rights Watch in der Hauptstadt Taschkent habe zahlreiche ernste Fälle von Foltervorwürfen seit 2002 dokumentiert. In Prozessen, die von der Menschenrechtsorganisation beobachtet worden waren, hätten Richter nach wie vor vollkommene Indifferenz gegenüber Foltervorwürfen gezeigt und Beweise akzeptiert, die

mutmaßlich unter Folter gewonnen worden sind. In Berichten werden u.a. die Fälle von Bakhtio Muminov und Abdubosit Yusupov, sowie von Fazliddin Tukhtaev und Jamshid Vosiev ausführlich dargestellt.

## **4.2 Einzelfälle**

### **Muzafar Avazov**

Im 17.01.2000 verhaftet der usbekische Geheimdienst (SMB) Muzafar Avazov wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in Hizb ut-Tahrir. Er wurde zwei Tage lang in dem Gebäude des SMB im Keller gefoltert und insbesondere elektrochockgefoltert. Mitte 2002 wurde Avazov zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er basierend auf dem Buch „Die islamische Charta“ Unterrichtsstunden gegeben habe sowie damit verbundenen Tatvorwürfe. Im Februar 2001 wurde seine Strafe in einem Berufungsverfahren auf 19 Jahre reduziert.

Avazov wurde zur Strafvollstreckung in das Jaslyk Gefängnis im Westen von Usbekistan verbracht, eine Haftstätte, die für ihre harte Behandlung von religiösen Gefangenen bekannt ist. Im Mai 2002 erhielt Human Rights Watch Informationen darüber, dass Avazov im Gefängnis geschlagen und in eine Strafzelle gesteckt worden sei, weil er sich geweigert habe, seine Gebete zu beenden. Ein Mitgefangener berichtete, dass sowohl Avazov als auch ein anderer religiöser Gefangener, Husnidin Alimov, in so genannte Strafzellen verbracht worden seien als Bestrafung dafür, dass sie ihre religiöse Praxis im Gefängnis fortsetzten.

Am 08.08.2002 wurde der Körper von Muzafar Avazov seiner Familie in Taschkent gebracht. Am gleichen Tag wurde der Familie von Husnidin Alimov dessen Körper gebracht. Beide waren in Jaslyk zu Tode gefoltert worden. Einzelpersonen berichteten Human Rights Watch, dass diese Körper klare Zeichen von Folter, insbesondere von Verbrennungen an Füßen, Armen und Unterarmen sowie schweren Verbrennungen an Hals und Nacken aufgezeigt hätten. Avazovs Hände hätten keine Fingernägel mehr gehabt. Fotografien dokumentierten die Körperverletzungen. Ein Arzt teilte der Familie mit, dass die Verbrennungen nur aufgrund der Verbrühung mit heißem Wasser zugefügt worden sein können. Eine große Zahl von Polizeibeamten war anwesend, als der Körper von Avazov seiner Familie übergeben wurde und Polizei kontrollierte die Besucher in dem Haus der Familie und bei der Beerdigung. Polizeifahrzeuge hatten die Gegend weiträumig abgesperrt und alle Besucher auf dem Weg zum Haus der Familie untersucht und einigen Besucher, wie einer Expertin von Human Rights Watch, den Zugang verweigert. Angestellte des Büros des Generalstaatsanwaltes Kodriov bedrohten die Familie von Avazov mehrfach, dass sie keine Interviews über die

Umstände von Avazovs Tod geben sollten. Ein Mitgefangener, Memat Zufarov, der in den Nachbarzellen gefoltert worden zur gleichen Zeit wie Avazov und Alimov und später in ein Gefängnis Nr. 46 nahe der Stadt Navui verbracht worden ist, hatte in der Zwischenzeit einem Vertreter der US-Botschaft mitgeteilt, dass der Leiter der Haftanstalt in Jaslyk, Guyin Shodiev, die drei zu Tode gekommenen Gefangenen mehrfach gesehen hätte, aber keinen Arzt oder medizinische Hilfe herbeigeht hätte.

Die internationale Gemeinschaft protestierte in ungewöhnlich starker und vereinter Art und Weise gegen die brutalen Todesfälle. Repräsentanten der EU, der OSZE und der Vereinigten Staaten trafen sich jeweils mit dem damaligen Außenminister Kamilov und protestierten gegen die Todesfälle und forderten eine unabhängige Untersuchung. Die usbekische Regierung teilte 2003 mit, dass die zum Tode führenden Verletzungen aufgrund eines kurzen Kampfes, der wenige Minuten gewährt habe, zwischen Inhaftierten verursacht worden sei, in dessen Verlauf heißes Wasser über Avazov und Alimov geschüttet worden sei. Die OSZE beschwerte sich über dieses Untersuchungsergebnis, das mit den objektiven Befunden nicht in Einklang zu bringen sei. Insbesondere belegte ein forensischer Bericht, den die britische Botschaft in Taschkent veranlasst hatte, auf der Grundlage der Fotografien von Avazovs Körper, dass dieser multiple Schlagverletzungen und in deren Folge eine Trauma erlitten hatte. Im übrigen würde das Muster der Verbrennungen auf dem Körper eine Linie auf dem unteren Brustkorb markieren, was ein klares Anzeichen dafür sei, dass dem Inhaftierten heißes Wasser beigebracht worden sei, während diese Person in irgendeiner Form in einem Bad oder in einem Behälter aufhältig war. Solche Verbrühungen seien nicht aufgrund eines schnellen Übergießens mit heißem Wasser zu erzielen.

Danach unternahmen die usbekischen Behörden keine weiteren Schritte, um die Todesfälle näher aufzuklären oder gar die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

## **5. Das Massaker von Andischan am 13. Mai 2002**

Am 13.05.2005 kam es in der von über 300.000 Einwohnern bewohnten Provinzhauptstadt im Ferghana-Tal im Wesen Usbekistans nahe der Grenze zu Kirgisien zu dem bisher schwersten Massaker durch Regierungstruppen mit schätzungsweise 700 bis 1.000 toten Zivilisten.

Das Ferghana-Tal ist nicht nur eine der bevölkerungsreichsten Region Usbekistans, sondern wird auch von mehrheitlich streng gläubigen Muslimen bewohnt. Aufgrund der sozialen politischen und religiösen Konfrontation im Laufe der 90er war das Tal ein Schwerpunkt der



Auseinandersetzungen. Bereits 1997/1998 kam es nach der Ermordung mehrerer Milizionäre zu einer Verhaftungswelle von 1.000 bis 1.500 Personen. Auch im Anschluss an die oben dargestellten Bombenexplosionen am 10.02.1999 wurden innerhalb von zwei Wochen 200 bis 500 Menschen festgenommen. Aufgrund von extremen sozialen Spannungen wegen Importrestriktionen und wegen der teilweisen Zerstörung von traditionellen Basarvierteln kam es 2004/2005 zu Demonstrationen und Straßenblockaden.

Der unmittelbare Anlass für die Ereignisse am 13.05.2005 in Andischan war ein Strafverfahren gegen 23 lokale Geschäftsleute, Unternehmer und Handwerker. Diese waren inhaftiert und beschuldigt worden, Mitglieder einer islamischen Gruppierung namens Akarmiya zu sein und den Sturz der Regierung vorbereitet zu haben. Nach allen Kommentierungen bleibt unklar, ob eine Gruppe mit diesem Namen tatsächlich existiert. Der Name geht jedenfalls auf einen muslimischen Lehrer namens Akram Yuldashev zurück, der 1992 ein Traktat mit dem Namen „Der Weg zum Glauben“ verfasst hatte. Yuldashev ist – mit kurzen Unterbrechungen- seit 1998 inhaftiert und verbüßt derzeit eine 17jährige Freiheitsstrafe. Die Geschäftsleute hatten mit ihren Unternehmungen relativ großen wirtschaftlichen Erfolg und waren populär für ihre soziale Beschäftigungspolitik und für darüber hinausgehende Sozialleistungen wie die Errichtung von Schulen. Von einigen Kommentatoren wird gemutmaßt, dass dieser wirtschaftliche Erfolg den traditionell korrupten Funktionären Anstoß zu den Repressalien gab. Der gegen die Geschäftsleute geführte Strafprozess wurde seit dem 10.02.2005 vor dem Strafgericht in Andischan verhandelt und wurde an jedem Hauptverhandlungstag mit friedlichen und schweigsamen Demonstrationen vor dem Gerichtsgebäude begleitet. Am letzten Prozesstag, dem 11.05.2005 hatten sich mehr als 2.000 Menschen vor dem Termin eingefunden.

Der unmittelbare Anlass für die Ereignisse ist nach den verschiedenen Quellen strittig. Eine Gruppe bewaffneter Personen soll in der Nacht vom 12. auf den 13.05.2005 zunächst eine Polizeistation und später eine Kaserne überfallen und dort Waffen geraubt haben. Im Anschluss daran werden aus dem Gefängnis von Andischan 600, nach anderen Angaben bis zu 2.000 Personen, darunter die 23 angeklagten Geschäftsleute, befreit. Es scheint unklar, aus welchen Personen sich die jeweiligen angreifenden Gruppen zusammensetzten und ob ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Demonstrationen anlässlich des Prozesses gegen die Geschäftsleute besteht.

Jedenfalls wurde im Laufe des 13.05.2005 eine zentrale Demonstrationsveranstaltung auf dem Hauptplatz von Andischan, dem Babur-Platz, einberufen. Zu dieser Demonstration fanden sich viele der aus dem Gefängnis befreiten Personen sowie zwischen und 10.000

und 15.000 Zivilisten zusammen. Bereits auf dem Wege zur Demonstration kam es zu mehreren einzelnen Schusswechseln, deren genaue Ursache und Ausgang unklar ist. So soll es zu Schießereien am Geheimdienstgebäude gekommen sein mit etwa 30 Toten. Im Laufe des Vormittags des 13.05.2005 stürmte eine bewaffnete Gruppe das zentrale Verwaltungsgebäude, den Hokimiyat und nahm ca. 30 Personen, darunter den Leiter der Staatsanwaltschaft und den Leiter der Steuerinspektion, als Geiseln. Die Masse der Demonstranten nahm an diesen Ausschreitungen nicht teil. Vielmehr wurde auf dem Platz auf die sozialen Verhältnisse in der Region und die korrupte unsoziale Wirtschaftspolitik der Regierung angeprangert.

Nach mittlerweile vorliegenden Protokollen von Telefonkontakten soll ein Teil der bewaffneten Gruppe unmittelbar Kontakt mit dem usbekischen Innenminister Almatov aufgenommen haben. Dieser lehnte jedoch Verhandlungen ab und stellte den Demonstranten Ultimaten.

Bereits im Verlaufe des Tages war es zu einzelnen Schusswechseln gekommen. Militär- und Polizeifahrzeuge fuhren im hohen Tempo an den Demonstranten vorbei und beschossen diese gezielt. Dabei war es bereits zu mehreren Dutzend Toten gekommen. Nichtsdestotrotz harrten die Demonstranten auf dem Hauptplatz aus. Zum einen mag die desaströse soziale und wirtschaftliche Lage der Menschen dabei ein Motiv gewesen sein. Zum anderen soll nach mehreren Zeugenaussagen das Gerücht umhergegangen sein, dass Präsident Karimov persönlich auf dem Platz erscheine und mit der Versammlung über ihre Forderungen wolle.

Dann wurde das Gelände um den Platz von Polizei und Regierungstruppen weiträumig mit Schützenpanzern, LKW und Militärjeeps abgesperrt. Auf höheren Gebäuden und auf Dächern und hinter Hauseingängen sowie Barrikaden wurden Scharfschützen postiert. Zwischen 17.00 und 18.00 Uhr sollen Regierungstruppen das Feuer auf die Menschenmassen auf dem Platz eröffnet haben. Von mehreren Seiten gleichzeitig wurde ungezielt das Feuer auf die Masse der Zivilisten eröffnet. Augenzeugen schilderten das weitere Geschehen dann so, dass ein scheinbarer Ausweg über eine der Hauptstraßen, den Cholpon-Prospekt, freigelassen wurde. In der Hoffnung, über diese Hauptstraße entfliehen zu können, flohen die Tausende von Menschen, unter ihnen Frauen, Kinder und alte Menschen und wurden dabei gezielt von den Regierungstruppen beschossen. Hierbei kam es zu 700 bis 1.000 Toten.

Ein großer Teil von vor allem jungen Menschen und Männern, ca. 500 Menschen, passierte die kirgisische Grenze, nachdem es auch dort zu einer Schießerei gekommen war. Für diese Flüchtlinge wurde ein Flüchtlingslager errichtet, das Anfang Juni in das Landesinnere der kirgisischen Provinz Jalal-Abad verlegt wurde. Mittlerweile befindet sich auch ein Großteil der Flüchtlinge in einem von der rumänischen Regierung verwalteten Flüchtlingslager in Rumänien aufgrund der sich verschärfenden Sicherheitssituation in Kirgisien. Ein weiter Teil der Flüchtlinge wurde in diverse westliche Staaten u.a. Finnland, Holland und Deutschland verbracht.

Im Anschluss an das Massaker verbreitete die usbekische Regierung zunächst eine Version, wonach bewaffnete Rebellen für das Blutbad verantwortlich seien. Innerhalb weniger Tage wurden die Straßen von Andischan von Toten und verletzten Personen gesäubert. Die Strassen wurden gewaschen und blutüberspritzte Gebäudefassaden überstrichen. Allen unabhängigen Journalisten und Menschenrechtlern wurde der Zugang zu Krankenhäusern, Leichenschauhäusern und Friedhöfen, die alle von bewaffneten Kräften bewacht wurden, verwehrt. Ausländische Journalisten wurden inhaftiert und gezwungen, die Stadt zu verlassen. Ihre Notizen, Filme und Videos wurden von den Behörden beschlagnahmt. Zahlreiche Körper wurden außerhalb der Stadt mit unbekanntem Verbleib transportiert. Bis heute wissen viele Familieangehörigen nicht, wo ihre toten Angehörigen verblieben sind. Nach Zeugenaussagen soll es zumindest zu 2.000 Verletzten gekommen sein, deren weiterer Verbleib teilweise ebenfalls ungeklärt ist. Nach drei Tagen lud die usbekische Regierung internationale Beobachter in die Stadt ein. Die eingeladenen Personen konnten jedoch mit keinen Augenzeugen sprechen. Im weiteren Verlaufe kam es dann zu mehreren Aussagen von Augenzeugen, unter ihnen teilweise prominente Menschenrechtler, die den Ausmaß des von Regierungstruppen angerichteten Massakers wahrheitsgemäß berichten konnten. Die usbekische Regierung reagierte darauf mit einer beispiellosen Verhaftungswelle, die vor allem Menschenrechtler und Journalisten sowie potenzielle Augenzeugen betraf. So befinden sich derzeit der Sprecher der Gruppe ‚Appeliatsa‘, Saidjahon Zainabitdinov, Lutfullo Shamsuddinov, beide aus Andischan und sieben weitere Aktivisten aus anderen Städten in Haft. In der weiteren Abfolge wurden von mehreren internationalen Organisationen umfangreiche Berichte über den Aufstand veröffentlicht, die größtenteils auf der Befragung von einzelnen Zeugen und vor allem von Augenzeugen, die sich in die Flüchtlingslager in Kirgisien bzw. Rumänien retten konnten, beruhten. Die Regierung bemühte sich darum, einzelne Flüchtlinge durch Täuschung und Zwang zur Rückkehr zu bewegen, verlangte die Auslieferung einzelner Personen von den Aufnahmeländern und übte massiven Druck auf die im Lande verbliebenen Verwandten der Flüchtlinge aus. Vier Asylsuchende wurden von Kirgisien gegen ihren Willen usbekischen

Behörden übergeben, sie „verschwanden“ für zwei Monate und sollen nunmehr vor Gericht gestellt werden.

Nachdem die International Crisis Group am 25.05.2005 ihren Bericht „Usbekistan – Der Aufstand in Andischan“ und Human Rights Watch am 03.06.2005 den 60seitigen Bericht „Kugeln fielen wie Regen“ veröffentlicht hatten, kam es auch auf Ebene der Europäischen Union und der OSZE zu drastischen Stellungnahmen. Die OSZE veröffentlichte einen umfassenden Untersuchungsbericht am 20. Juni 2005 (OSZE-ODHIR- Bericht vom 20.06.2005 “Preliminary Findings On The Events In Andijan, Uzbekistan, 13 May 2005” in Kopie als Anlage anbei ) und forderte den OSZE-Teilnahmestaat Usbekistan auf, eine unabhängige Untersuchung der Ereignisse zuzulassen. Der NATO-Rat forderte am 24.05.2005 eine unabhängige Untersuchung der Fälle. Am 13.06.2005 wurde auf einem EU-Außenministertreffen in Luxemburg beschlossen, dass Sanktionen gegen Usbekistan ergriffen würden, wenn keine unabhängige Untersuchung der Ereignisse stattfinden würde. Insbesondere die US-Regierung forderte die usbekische Regierung zu Untersuchungen auf. Aus diesem Grunde wurden die USA im Juli 2005 dazu aufgefordert, ihren Stützpunkt in Karschi-Chanbad aufzugeben und binnen 180 Tagen sämtliche Flugzeuge und Soldaten aus Usbekistan abzuziehen. Diese Operation wurde nach Pressemeldungen am 24.11.2005 abgeschlossen durch den Rückzug der letzten Soldaten (vgl. FAZ, 31.07.2005 und 24.11.2005). Am 03.10.2005 ergriff schließlich der Rat der Europäischen Außenminister Maßnahmen gegen Usbekistan. Ein Waffenembargo wurde verhängt. Das EU-Usbekistan-Kooperationsabkommen wurde eingefroren. Im übrigen wurde eine gemeinsame Position des Rates am 14.11.2005 mit restriktiven Maßnahmen gegen Usbekistan abgefasst (Position 2005/792/GASP).

Als in diesem Zusammenhang wohl wichtigste Maßnahme wurde in Art. 3 der Position beschlossen, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu unternehmen hätten, um die Einreise oder den Transit der Individuen, die in einer an die Position anschließenden Liste aufgelistet wurden, die direkt verantwortlich für die ungezielten und unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt in Andischan und die Verhinderung einer unabhängigen Untersuchung sind.

Diese Liste umfasst an der Spitze den Beschuldigten Almatov sowie die weiteren als Beschuldigten aufgeführten elf Personen.

**Die Anzeigenerstatter, die Opfer der Ereignisse in Andischan waren**

Alle vier Anzeigenerstatter waren am 13. Mai 2005 auf dem Bobur- Platz, als usbekische Sicherheitskräfte begannen, die Menschenmasse zu beschießen. Auf sie und ihre Familien wurde wiederholt geschossen. Sie waren gezwungen, den Platz unter heftigem Artilleriefeuer zu verlassen. Sie beobachteten die Tötung vieler anderer Demonstranten, die sich mit ihnen auf dem Platz befanden. Die vier flohen mit mehreren hundert weiteren Personen mit einem Fußmarsch nach Kirgisien. Später wurden sie von dem UN- Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) nach Rumänien und schließlich nach Holland transportiert, wo sie sich zur Zeit aufhalten.

## II. Rechtliche Würdigung

Die angezeigten Straftaten sind nach deutschem Strafrecht sowohl materiell als auch strafenwendungsrechtlich und prozessual unterschiedlich danach zu bewerten, ob sie vor dem 30.06.2002 oder nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches, also nach dem 30.06.2002 stattgefunden haben.

### 1. Körperverletzungsstraftaten gemäß §§ 223, 223a, 211ff. StGB i.V.m. § 6 Nr. 9 StGB und Art. 5 der UN- Anti-Folterkonvention

In den Todesfällen sind die Tatbestände des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlages (§ 212 StGB) oder der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) gegeben. Darüberhinaus ist in allen Folterfällen der Tatbestand der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) in mehreren Tatbestandsalternativen in fast allen beschriebenen Fällen erfüllt, nämlich § 224 I Nr. 2 ( begangen mittels Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges), Nr. 4 (gemeinschaftlich begangen) und Nr. 5 (mittels einer das Leben gefährdenden Handlung) StGB. Daneben sind in mehreren Fällen die Tatbestände des Menschenraubes (§ 234 StGB) sowie in fast allen Fällen die Tatbestände der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt.

### 2. Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)

In den Fällen mit Tatzeitpunkt nach dem 30.6.2002 liegen verschiedene Tatbestandsvarianten des § 7 VStGB, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vor. Es sind zumindest die Varianten des § 7 VStGB Nr. 1 (Töten eines Menschen), Nr. 5 (Folter), Nr. 7 (Verschwindenlassen), Nr. 8 (schwere Körperverletzung) , Nr. 9 (schwere Freiheitsberaubung) und Nr. 10 (Verfolgung einer Gruppe) verwirklicht.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB sind die im Tatbestand aufgezählten Einzeltaten, die „*im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung*“ begangen wurden.

Das Vorliegen der Einzeltaten ist nach dem oben unter 1. dargestellten Tötungs-, Folter-, Freiheitsberaubungs- sowie Gruppenverfolgungshandlungen unproblematisch. Ein Angriff gegen die Zivilbevölkerung erfordert nach der zur Auslegung des § 7 VStGB heranzuziehenden Art. 7 Abs. 2 a IStGH-Statuts „*eine Verhaltensweise, die mit der*

*mehrfachen Begehung der in Abs. 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zur Folge hat.*“(vgl. Werle, Völkerstrafrecht Rn. 628 ff.). Entscheidend ist also zunächst, dass sich die Taten gegen eine Zivilbevölkerung schlechthin („any civilian population“) und nicht gegen Einzelpersonen richten müssen. Isolierte Gewaltakte sollten dem Tatbestand nicht unterliegen.

Im vorliegenden Fall richten sich sämtliche unter I. aufgezählten Straftaten gegen die Zivilbevölkerung. Unzweifelhaft handelt es sich bei der politischen Situation in Usbekistan um keine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation. Auch die Tatsache, dass einzelnen Betroffenen von Folter- oder Tötungsdelikten vorgeworfen wird, sich bewaffnet gegen die Regierung in Usbekistan aufgelehnt zu haben, nimmt der betroffenen Gruppe insgesamt nicht den Charakter der Zivilbevölkerung. Denn für die Bestimmung der Zivilbevölkerung soll *„die Schutzbedürftigkeit der Opfer, die aus ihrer Wehrlosigkeit gegenüber staatlicher, militärischer oder sonst organisierter Gewalt folgt“*, ausschlaggebend sein. Die Zivilpersonen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht Teil einer organisierten gewaltanwendenden Macht sind, die ihrer tatsächlichen Rolle in diesem Zeitpunkt nach nicht an Feindseeligkeiten teilnehmen, sind ebenso wie gefangengenommene Soldaten oder Teilnehmer an bewaffneten Auseinandersetzungen im Kriegsfall taugliche Tatobjekte als Teil der Zivilbevölkerung. Die obigen Ausführungen insbesondere zur Errichtung eines systematischen Folterregimes in Usbekistan belegen, dass es sich um einen ausgedehnten und systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung handelt. Die systematische Anwendung von Folter und von Misshandlungen geht letztlich aus der Gesamtheit der oben dokumentierten Menschenrechtsberichte hervor, nicht zuletzt aus den ausdrücklichen Feststellungen des UN- Sonderberichterstatters, Theo van Boven, in seinen Berichten.

### **3. Das Andischan- Massaker als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)**

Selbst im Falle der Auseinandersetzung von Andischan kann die Anwesenheit von einzelnen bewaffneten Elementen innerhalb der zehntausendköpfigen Menge von Demonstranten den Charakter dieser Menschenmasse als Zivilbevölkerung aufgrund der genannten Kriterien nicht aufheben (vgl. m.w.N. Werle, Rn. 629 bis 633).

Allein die Zahl der Todesopfer und Verletzten im Falle der Auseinandersetzung von Andischan belegen eindrücklich, dass es sich bei dem koordinierten Vorgehen von den unterschiedlichen Einheiten der staatlichen Sicherheitskräfte um einen ausgedehnten Angriff

im Sinne von § 7 VStGB handelte. Auch der Bundesgesetzgeber ist der Auffassung, dass dann ein ausgedehnter Angriff dann vorliegen soll, wenn er „eine große Anzahl von Opfern in der Zivilbevölkerung fordert“ ( vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 14/8524 S. 20)

Das für die Erfüllung des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erforderliche „Politikelement“ liegt ebenfalls vor, da die Darlegungen systematische Folterstraftaten und dem militärisch organisiertes Andischan-Massaker belegen, dass die Repressionsmaßnahmen Ausdruck der Politik der Regierung von Usbekistan sind. Im übrigen belegen die umfangreichen Bemühungen der usbekischen Regierung, eine Aufklärung der Ereignisse zu verhindern und Augenzeugen und Betroffene zu inhaftieren und bedrohen, diesen Befund. An der unmittelbaren Beteiligung von staatlichen Funktionsträgern bestehen keinerlei Zweifel.

### **III. Die strafrechtliche Verantwortung der Beschuldigten, insbes. des Almatov**

Zur Beschreibung der Rolle der Beschuldigten und einer ersten Einschätzung ihrer strafrechtlichen Verantwortung könnte man sich zunächst darauf beschränken, allgemein auf die bereits mehrfach angesprochene gemeinsame Position der Europäischen Union 205/792/GASP vom 15.11.2005 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan zu verweisen. Denn die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 160 Abs. 1 StPO setzt zunächst nur einen Anfangsverdacht voraus. Dieser liegt im vorliegenden Fall bereits schon deswegen vor, weil die Europäische Union in Art. 3 der angesprochenen gemeinsamen Position beschlossen hat, die notwendigen Maßnahmen zu unternehmen, um die Einreise oder den Transit der oben genannten Beschuldigten in einen Mitgliedsstaat zu verhindern, weil offensichtlich nach den bei der Europäischen Union vorliegenden Informationen diese Personen direkt verantwortlich für den wahllosen und unverhältnismäßigen Gebrauch von Gewalt bei dem Massaker von Andischan und der Verhinderung einer nachfolgenden unabhängigen Untersuchung sind.

Insofern wird angeregt, über die beteiligten Bundesministerien die Informationen beizuziehen, die zu der geschilderten Auffassung der Europäischen Union geführt haben.

Darüber hinaus lässt sich allerdings über die Rolle des Beschuldigten Almatov einiges mehr ausführen. Denn er hat als amtierender Innenminister sowohl bezüglich der Folterstraftaten und vor allem bei dem Einsatz von Regierungstruppen gegen die Zivilbevölkerung in Andischan am 13.05.2005 eine herausragende Rolle gespielt.



Allgemein ist zur Struktur der Exekutive in Usbekistan auszuführen, dass der Präsident von Usbekistan das Staatsoberhaupt und die oberste Autorität der Republik ist und als Sprecher des Kabinetts der Minister gem. Art. 89 der usbekischen Verfassung fungiert. Das Kabinett wird durch ihn in der Weise geleitet, dass er Minister einstellen und entlassen kann und diese dann vom Parlament bestätigt sein müssen.

Innerhalb des Kabinetts spielt der Minister für Inneres eine hervorgehobene Rolle. Er ist dem Präsidenten untergeordnet und dem Präsidenten, dem Rest des Kabinetts und dem Parlament verantwortlich (vgl. Art. 2, 3, 15 des Statuts über das Ministerium für Inneres der Republik Usbekistan). Gem. Art. 16 des Statuts ist der Innenminister verantwortlich für die materielle und technische Ausstattung der internen Regierungstruppen. Der Minister fungiert gleichzeitig als Oberbefehlshaber für die motorisierten Elemente der Polizei sowie die internen Truppen. Er ist ermächtigt, alle Mittel, inklusive Gewalt einzusetzen „um massive Störungen und andere außerordentliche Umstände auf dem Territorium der Republik zu lösen“. Er ist ebenfalls ermächtigt, die Spezialeinheiten der Polizei einzusetzen, um die nationale Sicherheit und außerordentliche Umstände auf dem Territorium der Republik zu regeln.

Zakir Almatovich Almatov wurde in Taschkent in 1949 geboren. Von 1967 bis 1971 war er als Metallarbeiter, danach bei den Sowjetischen Streitkräften tätig. In den Jahren 1971-76, arbeitete Almatov im Ministerium des Inneren. 1976 graduierte er an der Rechtsfakultät der Staatlichen Universität von Taschkent. Von 1976 bis 1991 hatte er diverse Regierungsfunktionen inne, u.a. Leiter des Taschkenter Regional- Exekutiv- Komitee des Ministeriums des Inneren und Leiter der Kriminaluntersuchungsabteilung. Der Beschuldigte Zokirjon Almatov ist seit dem 16. September 1991 Minister für Inneres von Usbekistan. (Biografie nach Radio Free Europe/Radio Liberty)

Der Innenminister in Usbekistan ist der Kopf der mächtigsten Sicherheitsbehörde der Republik. Nach einer Studie des Open Society Institute sind die Polizeikräfte Usbekistans wie in anderen zentralasiatischen Staaten wesentlich mächtiger als die Militärs und haben ihre eigenen bewaffneten Einheiten, die für die innere Kontrolle eingesetzt werden (vgl. Dimitry Pashkun, „Structure practice of State Administration in Uzbekistan“, Open Society Institute, Budapest 2003, S. 32). Dementsprechend ist auch das Auftreten von Innenminister Almatov bei verschiedenen Gelegenheiten im Falle innenpolitischer Auseinandersetzungen in Usbekistan ausgefallen. So hat er bspw. bei einem Treffen von örtlichen Führern im November 2002 ausgeführt, „dass Usbeken gnadenlos gegen Terroristen kämpfen müssen. Nur in diesem Fall wird unsere Ideologie verteidigt“ (vgl. BBC-Überschrift und Übersetzung

einer Sendung des usbekischen Fernsehkanals TV 1 vom 31.10.2002). Auch bei anderen Gelegenheiten war Almatov derjenige Minister der usbekischen Regierung, der auf vermeintliche oder wirkliche terroristische Bedrohungen reagiert hat. So hat er nach dem 11.09.2001 eine erhöhte Sicherheitsstufe angeordnet und interne Regierungstruppen in der gesamten Republik in Alarmbereitschaft versetzt (vgl. BBC- Übersetzung eines Berichtes von Interfax News Agency Moskau vom 26.09.2001).

Nach den bisherigen Feststellungen und Äußerungen zur Beteiligung von Regierungstruppen an dem Massaker von Andischan ist davon auszugehen, dass diese Truppen unter der effektiven Befehlsgewalt des Innenministers Almatov standen. Dies kommt bspw. in einem Schreiben der US-Außenministerin Condoleezza Rice an den Senator Joseph Bilen des US-Senates zum Ausdruck, in dem es wie folgt heißt:

*„Es scheint so, dass die meisten der Einheiten, die in den Andischan-Tragödie verwickelt waren, zum Ministerium für Inneres gehörten sowie einige Elemente des nationalen Sicherheitsdienstes, der Grenztruppen und des Verteidigungsministeriums ebenfalls beteiligt waren. Einige Augenzeugen hatten berichtet, dass die Einheit des Ministeriums für Inneres direkt in die Ereignisse verwickelt waren.“* (vgl. Brief der Außenministerin Rice vom 27.07.2005)

Ein Augenzeuge, der von Human Rights Watch interviewt wurde, konnte berichten, dass am Morgen des 13.05.2005 keine Polizisten auf der Straße waren, aber in der Nähe des Polizeipräsidiums eine große Anzahl von Polizisten voll bewaffnet und mit kugelsicheren Westen versammelt war. Zahlreiche Medienveröffentlichungen wiesen drauf hin, dass Andischan am 13.05.2005 von einem soliden Ring von Einheiten von usbekischen Truppen und insbesondere usbekischer Polizei umschlossen war. Diese Truppen bestanden aus größeren Einheiten von Regierungstruppen und Personal des Ministeriums für Inneres. Auf der Straße in Richtung des kirgisischen Ortes Osh waren etwa zehn Checkpoints der Polizei MVD eingerichtet. Am 14.05.2005 wurde in der Presse berichtet, dass Andischan unter totaler Kontrolle der Behörden von Usbekistan steht, auch wenn einzelne Schüsse noch zu hören sind. Darüber sei die Presse von einem MVD-Angehörigen informiert worden, der anonym bleiben wollte.

Auf der Liste der Personen, die nicht in die Europäische Union einreisen dürfen, befinden sich der Generalmajor Mamo (Beschuldigter zu 9) sowie der Oberst Tadzhiiev (Beschuldigter zu 11). Die beiden Männer sind die verantwortlichen Kommandeure für ein Bataillon, das als „Bars“ bzw. einer Spezialtruppe des 7. Direktorates angesehen wird. Die Tatsache, dass sich

die Kommandeure dieser beiden Eliteeinheiten auf der Liste befinden, belegt, dass die Europäische Union davon ausgeht, dass sie an den Ereignissen von Andischan beteiligt waren. Als Vorgesetzter dieser beiden Einheiten ist Innenminister Almatov unmittelbar verantwortlich.

In einer Vielzahl von offiziellen Verlautbarungen war im übrigen davon die Rede, dass Almatov selbst die Befehlsgewalt zur Niederschlagung des Aufstandes Andischan hatte. Anlässlich des EU-Gipfeltreffens vom 09.06.2005 meldete Reuter, dass Innenminister Almatov offiziell Verantwortung darüber hatte, die Rebellion in Andischan niederzuschlagen, eine Maßnahme, die die usbekische Regierung als erfolgreiche Operation gegen Terroristen und Banditen bezeichnet hatte (vgl. Reuters News vom 09.06.2005). Eine Reihe von Journalisten berichteten, dass Almatov für die Sicherheitskräfte verantwortlich war, die später in die Protestmenge im Osten der Stadt gefeuert haben (vgl. Jeremy Page und Antony Browne, The Times, 18.11.2005). Präsident Karimov selbst hat gegenüber der Presse geäußert, dass die Regierung in direkten Verhandlungen mit einem Teil der protestierenden Menge stand. In erster Linie hätte die Regierung dem usbekischen Innenminister Almatov diese schwierige und komplizierte Aufgabe übergeben. Almatov hätte permanent die Verhandlungen über das Telefon geführt (vgl. BBC, Transkript und Übersetzung einer Sendung des 1. Usbekischen Radios vom 14.05.2005). Weiter hieß es darüber hinaus, dass der usbekische Innenminister Almatov und der Gouverneur der Region, Begaliev, Beschuldigte zu 5., die Verhandlungen geführt und Repräsentanten der Öffentlichkeit ebenfalls daran teilgenommen hätten (vgl. BBC, Transkript und Übersetzung einer Sendung des 1. Usbekischen Fernsehens vom 14.05.2005). Im übrigen äußerte sich Almatov selbst in bezug auf einen der bewaffneten Personen innerhalb der protestierenden Menge, Kabuljon Parpiev, dass dieser der Mann gewesen sei, mit dem er Almatov am 13.05.2005 gesprochen habe. Nach Beendigung der Demonstration „haben wir weder seinen Körper gefunden noch befand er sich unter den gefangenen Militanten“ (vgl. „The Times of central Asia“ vom 18.05.2005). In dem OSZE-Bericht zu den Ereignissen vom 13.05.2005 heißt es ebenfalls:

*„Gegen 13.00 Uhr, so wird berichtet, fand eine telefonische Besprechung zwischen einem der Organisatoren der Protestveranstaltung und dem Minister für Inneres Almatov statt. Die Organisatoren forderten Freiheit, Demokratie und die Freilassung von politischen Gefangenen, einschließlich Akram Yuldoshev. Der Minister für Inneres soll geantwortet haben, dass er ihre Forderungen bedenkt und sie zurückrufen würde. Der Menge wurde über dieses Gespräch berichtet und bejubelte das Ergebnis. Eine Stunde später, während einer anderen telefonischen Unterhaltung zwischen den beiden, soll Almatov gesagt haben, dass*

*die Protestveranstaltung augenblicklich zu beenden sei. Falls dies nicht der Fall sei, würden Sicherheitskräfte schießen. Er bot den Protestierenden einen Korridor nach Kirgisien an und befahl den Protestierenden Usbekistan zu verlassen. Er soll sie Terroristen genannt haben und ausgeführt haben, dass Terroristen keinen Platz in Usbekistan hätten.“ (vgl. OSZE-Bericht, S. 22).*

In dem Human Rights Watch- Bericht heißt es ebenfalls, dass eine der bewaffneten Personen innerhalb der protestierenden Menge Kontakt zu hohen Regierungsoffiziellen aufgenommen habe und insbesondere mit Innenminister Almatov zu verhandeln begonnen habe. Nach der Aussage eines Zeugen, der im Gebäude des Hokimiyat anwesend war, soll der als Geisel genommene Staatsanwalt der Stadt dem bereits erwähnten Abduljon Parpiev Almatovs Telefonnummer gegeben haben und Parpiev dazu gedrängt haben, Almatov persönlich anzurufen. Der Staatsanwalt habe ausgeführt, dass er sicher sei, dass die Regierung die Forderungen der Protestierenden anhören würde, zumal wenn die Funktionäre realisieren würden, wie groß die Menge der Protestierenden sei. Der Zeuge sagte weiter aus, dass Parpiev daraufhin Almatov angerufen und die Verhandlungen begonnen habe. Präsident Karimov gab bei mehreren Gelegenheiten bekannt, dass Minister Almatov den Kontakt zu den Geiselnemern in Hokimiyat gehalten habe (vgl. BBC, Monitoring Central Asia vom 14.05.2005).

Schließlich wird berichtet, dass das letzte Telefonat zwischen Almatov und Parpiev gegen 17.00 Uhr am Nachmittag des 13.05.2005 stattgefunden habe. Etwa 15 bis 20 Minuten bevor der Sturm der Regierungstruppen auf den Platz und die protestierende Menge begonnen habe. Bei dieser Gelegenheit habe Almatov eine Warnung an die Protestierenden gerichtet. Er soll gesagt haben, dass es wenn nötig, 300 bis 400 Menschen umgebracht würden (vgl. Galima Bukharbaeva, „Blood in the Streets of Andijan“, The Wallstreet Journal Europe vom 17.05.2005).

Der Beschuldigte Almatov ist nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft strafrechtlich verantwortlich für das gesamte angezeigte Geschehen. Die Prinzipien der Rechtsprechung zur strafrechtlichen Verantwortung der ehemaligen DDR- Politbüromitglieder sind in vollem Umfange auf sie anwendbar ( vgl. insbesondere BGH, NJW 1994, Seite 2703 ff).

Nach dieser Rechtsprechung verwirklicht der Hintermann den Tatbestand dann, wenn er durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst. Derartige Rahmenbedingungen kommen

insbesondere bei staatlichen, unternehmerischen oder geschäftsähnlichen Organisationsstrukturen in Betracht. Handelt der Hintermann in Kenntnis dieser Umstände, nutzt er insbesondere auch die unbedingte Bereitschaft des unmittelbar Handelnden, den Tatbestand zu erfüllen, ist er Täter in der Form mittelbarer Täterschaft. Den Hintermann in solchen Fällen nicht als den Täter zu behandeln, würde dem objektiven Gewicht seines Tatbeitrages nicht gerecht, zumal häufig der Verantwortlichkeit mit größerem Abstand zum Tatort, nicht ab, sondern zunimmt“ (BGH a. a. O. Seite 2706).

Die bisherigen Erkenntnisse über seine Rolle bei dem Massaker am 13.05.2005 legen nahe, dass Almatov selber als mittelbarer Täter der am 13.05.2005 begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verantwortlich ist. Bezüglich der weiteren elf Beschuldigten müssen die Ermittlungen abgewartet werden, um zu beurteilen, ob diese ebenfalls als mittelbare Täter bzw. als Mittäter, Anstifter oder Gehilfen gem. §§ 25 f. StGB haftbar sind.

#### **Vorgesetztenverantwortlichkeit (§ 4 VStGB)**

Im übrigen ist Almatov nach den Kriterien der Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. § 4 VStGB verdächtig.

Die Verantwortlichkeit von militärischen und zivilen Vorgesetzten ist seit den Nürnberger und dem Tokioter Kriegsverbrechertribunalen sowie den UNWCC-Prozessen völkergewohnheitsrechtlich anerkannt (vgl. Kai Ambos, Der allgemeine Teil des Völkerstrafrechtes, S. 666 ff, 97 ff m. w. N., Werle, a.a.O., S. 178 ff). Das Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit ist danach durch die internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und Jugoslawien in zahlreichen Fällen bestätigt worden (vgl. Werle, a.a.o., S. 180 m.w.N. ) und im römischen Statut des internationalen Strafgerichtshof wird die Materie in Artikel 28 geregelt.

Aufgrund des verfassungsrechtlich abgesicherten Schuldprinzips im deutschen Strafrecht regelt das Völkerstrafgesetzbuch die Vorgesetztenverantwortlichkeit abweichend vom ISTGH-Statut in drei verschiedenen Normen, nämlich § 4, § 13 und § 14 VStGB. Die für die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen wichtigste Vorschrift des § 4 VStGB lautet wie folgt:

#### **„Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter**

*Absatz 1:*

*Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein*

*Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des StGB findet in diesem Fall keine Anwendung.*

*Absatz 2:*

*Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.“*

Im einzelnen setzt die Strafbarkeit nach § 4 VStGB ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis, ein durch den Untergebenen begangenes Völkerrechtsverbrechen als Folge der Aufsichtsverletzung, die Kenntnis dieses Völkerrechtsverbrechen sowie schließlich das Unterlassen der gebotenen Maßnahmen durch den Vorgesetzten voraus.

Das Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis erfordert bei militärischen Befehlshabern, dass sie innerhalb eines militärischen Verbandes Befehlsgewalt („command“) inne haben (vgl. Werle, a.a.O., S. 181 ff, Ambos, a.a.O., S. 673 ff). Entscheidend ist jedoch nicht die formale Befehlsgewalt. „Vielmehr kann eine Einstufung als Vorgesetzter immer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Befehls- und Weisungsverhältnisse im konkreten Fall begründet werden“ (vgl. Werle, a.a.O.). Für zivile bzw. nicht militärische Vorgesetzte ist kennzeichnend, dass sie effektive Kontrollmöglichkeiten über Personen ausüben. Ambos spricht von tatsächlicher Führungsgewalt und Kontrolle.

Die Voraussetzung des Grundverbrechens erfordert ein in Folge des Versäumnisses des Vorgesetzten begangenes Völkerrechtsverbrechen.

Der Vorgesetzte macht sich dann nach § 4 VStGB strafbar, wenn er die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen unterlässt. Er muss über die tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, das Völkerrechtsverbrechen zu verhindern oder Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Weiterhin sind die erforderlichen und angemessenen Gegenmaßnahmen durch ihn zu ergreifen.

Während es für eine Strafbarkeit nach Art. 28 IStGH genügt, dass der Vorgesetzte die Verbrechen seiner Untergebenen hätte kennen müssen, setzt § 4 VStGB Vorsatz, also mindestens dolus eventualis, voraus.

Gemessen an diesen Kriterien ist der Beschuldigte Almatov nicht nur für das Massaker vom 13.05.2005 in Andischan als Vorgesetzter unmittelbar strafrechtlich verantwortlich, sondern für die oben bezeichneten Folterfälle.

Nach übereinstimmenden Aussagen des Präsidenten Karimov und des Beschuldigten selbst sowie weiterer Augenzeugen war er am 13.05.2005 der verantwortliche Regierungsfunktionär zur Niederschlagung der Protestdemonstration in Andischan. Dies kommt zum einen dadurch zum Ausdruck, dass er selber die Verhandlungen mit den teilweise bewaffneten Geiselnern während des gesamten Tages geführt hat und diesen gegenüber den Einsatz von Gewalt angedroht hat und dass schließlich kurz nach dem letzten Gespräch, in dem diese Drohung noch einmal erneuert wurde, der Einsatz von Gewalt tatsächlich erfolgte. Almatov ist im übrigen Oberbefehlshaber der meisten am 13.05.2005 eingesetzten Truppen gewesen.

Bezüglich der Foltertaten ist festzuhalten, dass im Prinzip sämtliche Haftstätten, in denen Untersuchungshaft und sämtliche Haftanstalten, in denen später Strafhaft vollstreckt wird unter dem Oberkommando des Innenministers Almatov stehen. Lediglich einige Gewahrsamsstätten befinden sich in den Händen des Sicherheitsdienstes. Aber in den oben angesprochenen Einzelfällen wurden die Betroffenen an Orten und von Personal gefoltert, das dem Innenminister Almatov direkt unterstand. Almatov ist auch in vielfältigster Weise über die Tatsache informiert (gewesen), dass in seiner Verwaltung stehenden Haftanstalten und durch ihm unterstelltes Personal in vielfältiger Weise gefoltert worden ist und gefoltert wird. Dies ist zum einen belegt durch die Vielzahl der veröffentlichten Menschenrechtsberichte, die bereits oben unter 1. im Rahmen des Sachverhaltes geschildert wurden. Weiterhin haben sich eine Vielzahl von Vertretern der bezeichneten Menschenrechtsorganisationen sowie der UN und der OSZE und diplomatisches Personal bei diversen Gelegenheiten mit Almatov und der gesamten usbekischen Regierung ins Benehmen gesetzt, um die Beendigung der systematischen Folter in usbekischer Haft zu fordern.

Hierbei ist an erster Stelle der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für Folter, Theo van Boven zu nennen. Van Boven besuchte das Land im Rahmen einer UN-Mission im Jahre 2002, sein Report vom Jahre 2003 basiert auf dieser Mission. Anlässlich seines Besuches hat er Almatov getroffen und das Thema der andauernden Folter in Usbekistan mit ihm besprochen. Eine Vielzahl von ehemals in Usbekistan eingesetzten Diplomaten kann dies ebenfalls bezeugen. Im Einzelnen werden die als Zeugen in Betracht kommenden Personen unten unter V. (Ermittlungsmöglichkeiten für deutsche Strafverfolger) bezeichnet werden.

Human Rights Watch führt zum Beleg für die Informiertheit von Almatov über die systematische Anwendung von Folter folgende Besprechungen einzelner Mitglieder der Organisation mit dem Innenministerium und Briefwechsel zum Thema ‚Folter‘ auf :

*“Meetings with Minister of the Interior Almatov or his Deputy regarding torture*

- *The Special Rapporteur on Torture met with Minister of Interior Almatov during his mission in November/December 2002.*
- *On October 28 1999, Jonathan Fanton, chair of Human Rights Watch’s Board of Directors, and Holly Cartner, director of the Europe and Central Asia division of Human Rights Watch, met with the Deputy Minister of Interior Sadullah Asadov in Tashkent and presented HRW’s concerns about torture, including the case of the death in custody of Farhod Usmanov and the torture of Beksot Sherov. The Deputy Minister claimed that complaints about ill-treatment while in police custody were simply attempts by detainees to interfere with the process of the investigation: “Of course, regarding complaints of ill-treatment during interrogation, yes, we’ve received such complaints. Such complaints are regular and [were] even directed at me. But of course there are no cases when the criminal agrees freely to work and cooperate with us.... These statements are rare and such complaints actually are submitted by people who want to escape from criminal responsibility.” [“And It Was Hell All Over Again....,” p. 47.]*
- *In December 2000, Kenneth Roth, executive director of Human Rights Watch, met with the Deputy Minister of Interior Sadullah Asadov and presented the findings of Human Rights Watch’s report “And It Was Hell All Over Again...”: Torture in Uzbekistan, including raising a number of specific cases of torture and ill-treatment and pressing the Deputy Minister to hold torturers accountable.*
- *On March 30, 2004, Rachel Denber, then-acting director of the ECA division of HRW, together with Acacia Shields and Allison Gil, met with Radzhab Kadyrov, deputy minister and head of GUIN (prison administration) and Mikhail Gurevich, (then) chief of staff at GUIN, as well as Ilya Pigai, head of the republic department of counter-terrorism to present the findings from our report "Enemies of the State," and to set out specific concerns relating to allegations of MVD torture and mistreatment of detainees in pre-trial and post-conviction*



- *On December 17, 2004, Rachel Denber, Steve Kass, a member of HRW's Board, Carroll Bogert, HRW's Associate Director, and Allison Gill met with Col. Alisher Sharafudinov (was then head of the investigations directorate, now is a deputy minister), Abdumutal Zakurlaev (expert in Religious extremism), Abdugafur Sattarov (newly appointed MVD expert in human rights) to discuss our concerns regarding torture and the ongoing atmosphere of impunity.*
- *It should also be noted that the U.S. Embassy reports that it raises torture cases with Minister Almatov on a regular basis. Other embassies, as well as the representative of the Organization for Security and Cooperation in Europe in Tashkent, may also raise torture concerns in regular meetings with Almatov and other senior government officials. It is unclear whether any of these officials would be able or willing to testify against Almatov. However, there is at least one former diplomat who would be willing to testify about his meetings with Almatov.*

*Letters on Torture Sent to the Minister of Interior Almatov or other Ministry of Interior Staff*

*Human Rights Watch sent numerous letters to the Uzbek government setting out our concern regarding torture or asking for additional information regarding torture. The following letters were either sent directly to Minister of the Interior Almatov or he was copied on the correspondence:*

*Case reporting:*

*August 31, 1998*

- *Reported human rights violations, including torture, committed prior to and during the Supreme Court criminal trial [torture allegations in cases of Isroil Parpiboyev, Nosir Yusupov, Jamaliddin Yusupov (who was sixteen years old, and Ulughbek Yusupbekov)]*

*August 1, 2000*

- *Reported information on Tavakkaljon Akhmedov case (relatives of a prisoner were harassed for their contact with human rights organizations)*

*March 22, 2001*

- *Reported a death from torture in MIA custody (case of Emin Usmon)*

*August 19, 2002*

- *Additional reporting on Yuldash Rasulov case (torture). Initial letter was sent to President Karimov on June 21, 2002*

*January 7, 2005*

- *Re death of Samandar Umarov in Novoi prison 64/29 on January 2, 2005*

*Information Requests:*

*November 11, 1997*

- *Info request re widespread police abuse [received response no.6/983 from December 17, 1997]*

*August 1, 2000*

- *Info request re efforts to combat torture, the status of human rights work, and the problem of domestic violence*
- *Specific request to provide info for a report on torture [And It Was Hell All Over Again: Torture in Uzbekistan]*

*February 7, 2000*

- *Info request for a report on torture [And It Was Hell All Over Again: Torture in Uzbekistan]*

*Government's Acknowledgement of Torture*

*Before U.N. Committee against Torture*

- *The Uzbek government's own Initial Report to the United Nations Committee against Torture confirmed in 1999 that citizens' complaints of police abuse, including physical and psychological ill-treatment, were in fact increasing. [U.N. Committee against Torture "Consideration of Reports Submitted by States Parties Under Article 19 of the Convention: Initial Reports of States Parties Due in 1996 Addendum: Uzbekistan," 24 August 1999, please see attached file]*

*By government officials*

- *In meeting with HRW in October 1999, Akmal Saidov, head of the (government) Center for Human Rights, acknowledged that there is a problem of torture and that it is obvious from people's complaints [Holly's notes from meeting with Akmal Saidov]*
- *National Action Plan, June 2004 [UN document A 15916, please see attachment]*
- *The measures, taken by the Government of the Republic OF Uzbekistan in the field of providing and encouraging human rights [Document circulated by the Uzbek Embassy, please see attachment]"*

Es steht somit zweifelsfrei fest, dass Innenminister Almatov als Befehlshaber bzw. als ziviler Vorgesetzter sowohl bezüglich der Folterstraftaten als auch bezüglich des Massakers von Andischan am 13.05.2005 effektive Befehlsgewalt inne hatte. Er war über alle Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich bestens informiert, wie die Zeugenaussagen und Berichte eindrücklich belegen. Es besteht im übrigen kein Zweifel daran, dass er die effektive Möglichkeit gehabt hätte, die Folterstraftaten und das in Andischan begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern. Damit ist eine Vorgesetztenverantwortlichkeit nach § 4 VStGB gegeben.

Im übrigen kommen sowohl für den Beschuldigten Almatov als auch für sämtliche weitere Beschuldigte als sonstige Straftaten die Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 VStGB sowie das Unterlassen der Meldung einer Straftat nach § 14 VStGB in Betracht.

#### **IV. Begründung der deutschen Strafgewalt gem. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. Art. 5 der UN-Anti-Folterkonvention und § 1 VStGB und Verfolgungsermessen, § 153 f StPO**

Als Ergebnis der im vorhergehenden Abschnitt vorgenommenen rechtlichen Würdigung ist folgendes festzuhalten : Materiellrechtlich gesehen sind die hier angezeigten Taten als Tötungsdelikte (§§ 211 ff StGB), Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 235, 239 ff StGB) und als Foltertaten im Sinne der Anti-Folter-Konvention und schließlich – die nach dem 30. Juni 2002 begangenen- als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ( § 7 VStGB) zu sehen.

Strafanwendungsrechtlich gilt für die Foltertaten das deutsche Strafrecht gem. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. Art. 5 der UN- Anti-Folterkonvention. Für die nach diesem Datum, also nach

dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches, begangenen Taten gilt zusätzlich § 1 VStGB sowie die flankierende strafprozessuale Norm des § 153 f StPO.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Begründung der deutschen Strafgewalt und dem (eventuellen) Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft .

Für die Folterdelikte gilt das deutsche Strafrecht aufgrund der Generalklausel des § 6 Nr. 9 StGB. Hier besteht bezüglich der Folterstraftaten vor Geltung des Völkerstrafgesetzbuches die Auffassung, dass durch das Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, jedenfalls nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes vom 06.04.1990 (BGBl 1990 II, 246) – ebenfalls vorbehaltlich eines eventuellen Erfordernisses des Inlandsbezuges – das deutsche Strafrecht gilt (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2001 – 3 StR 372/00, S. 8f. , Schönke/Schröder-Eser, StGB 26. Auflage, § 6 Rd 11, jeweils m. w. N.).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 StGB alter Fassung galt für die im § 6 aufgezählten Katalogtaten das Weltrechtsprinzip, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, dem Recht des Tatortes und dem Tatort. Dennoch entwickelte die Rechtssprechung als ungeschriebene Voraussetzung das Erfordernis des sogenannten „legitimierenden inländischen Anknüpfungspunktes“, dass also im Einzelfall – und zwar zur Begründung der deutschen Strafgewalt- ein unmittelbarer Bezug der Strafverfolgung zum Inland bestehen müsse. Angesichts der Vielzahl der im § 6 StGB aufgezählten Taten mag diese Rechtssprechung bei einem Teil der dort aufgezählten Delikte eine gewissen Berechtigung haben. Bezüglich der Völkerstraftaten wurde die Rechtssprechung vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisiert (vgl. nur Merkel, Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des § 6 StGB, in: Lüderssen (Hrsg.) Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? 1998, Band 3, 273ff.). Jedenfalls lehnte die herrschende Auffassung im Schrifttum dieses Erfordernis bei Völkerstraftaten ab (vgl. vor allem Eser, in: Eser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Meyer-Goßner, 2001, S.3ff.; Werle, JZ 1999, S.1181,1182; JZ 2000,755,759). Letztlich wurde diese Rechtssprechung hinsichtlich Völkerstraftaten vor allem bei der Beurteilung von Balkankriegsverbrechen relevant. Insoweit ließ es das Bundesverfassungsgericht zuletzt (Beschluss vom 12.12. 2000 – 2 BvR 1290/99, S.22) offen, ob ein zusätzlicher legitimierender inländischer Anknüpfungspunkt überhaupt erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof nahm in seinem bereit oben zitierten Urteil (a.a.O., S. 20) einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im Inland durch den ständigen Aufenthalt des

Angeklagten in Deutschland zwar als gegeben an, neigte jedoch dazu, jedenfalls bei § 6 Nr. 9 StGB keinen „über den Wortlaut des § 6 StGB hinaus legitimierenden Anknüpfungspunkt im Einzelfall“ mehr zu verlangen. Durch das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches und des § 153 f StPO hat sich dieses Problem entschärft bzw. von der Begründung der deutschen Strafgewalt in die Bestimmung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens verlagert. Diese – erneute eindeutige – gesetzgeberische Wertung, von der Literatur einhellig als „Klarstellung“ und nicht als Novum kommentiert ( vgl. Gesetzesbegründung, BT Drucksache 14 8527, a.a.O.; Löwe- Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f) und Absage an die vom Bundesgerichtshof scheinbar selbst aufgebene Rechtsprechung muss dann im übrigen auch bei der Auslegung des § 6 I Nr.1 und 9 StGB in der Weise berücksichtigt werden, dass ein inländischer Anknüpfungspunkt auch für Altfälle nicht mehr notwendig ist (Beulke a.a.O. hält die Frage unter Verweis auf Zimmermann, ZRP 2002, 97, 100 für noch „ungeklärt“).

Der Wortlaut des § 1 VStGB läßt hinsichtlich der nach dem 30.06.2002 verübten Taten keinerlei Zweifel: Das Völkerstrafgesetzbuch gilt für die hier in Rede stehenden Verbrechen des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Damit ist die deutsche Strafgewalt für diese Taten unproblematisch begründet. ( vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 14/8527, a.a.O.; Löwe-Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f)

Die deutsche Strafgewalt – für die nach dem 30.06.2002 begangenen Taten wegen § 1 VStGB ohnehin gegeben – ist daher auch für die Alttaten begründet, richtigerweise schon wegen des eindeutigen Wortlautes des § 6 StGB und der oben zitierten herrschenden Literaturmeinung dazu.

Bei Alttaten gilt die Vorschrift des § 153 c StPO, die der Staatsanwaltschaft prinzipiell ein weites Ermessen einräumt. Dieses Ermessen ist jedoch im vorliegenden Fall einerseits durch das Ausmass der angezeigten Taten und deren Qualifikation als Völkerstraftaten erheblich eingeschränkt und durch die hinsichtlich der Völkerrechtsverbrechen eindeutigen gesetzgeberischen Wertungen und politischen Initiativen der Bundesregierung, die durch eine Nichtaufnahme von Ermittlungen geradezu konterkariert würden. Schließlich reduzieren die oben genannten Gesichtspunkte das staatsanwaltschaftliche Ermessen, so dass ein Absehen von der Verfolgung nach Maßgabe des § 153 c StPO kaum rational begründbar erscheint.

Für die nach neuem Recht zu beurteilenden Taten ist der Maßstab des § 153 f StPO relevant. Diese prozessuale Regel soll das in § 1 VStGB festgelegte Weltrechtsprinzip, „flankieren“ und das Ermessen des Staatsanwaltes strukturieren, der nach neuem Recht nicht nur eine Befugnis, sondern eine Strafverfolgungspflicht hat (vgl. Werle/Jessberger, JZ 2002,725,732 f). Das Völkerstrafgesetzbuch bezieht auch insoweit eine völkerstrafrechtsfreundliche Position.

Nach den obigen Erörterungen ist eine der Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 zumindest teilweise erfüllt, nämlich dass ein Inlandsaufenthalt eines der Tatverdächtigen gegeben ist (vgl. Werle/Jessberger, a.a.O.).

Im übrigen stellt die Regelung des § 153 f StPO klar, dass die Staatsanwaltschaft zwar von der Verfolgung bestimmter Taten absehen *kann* und insoweit das Ermessen nach § 153 f StPO strukturiert und eingeschränkt ist. Jedoch muss die Staatsanwaltschaft bei dem Nichtvorliegen der in § 153 f StPO genannten Voraussetzungen nicht einstellen. Weiterhin ist durch die Verwendung des Wortes *insbesondere* in Abs. 2 klar gestellt, dass auch andere, den Inlandsbezug herstellende Voraussetzungen das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft reduzieren. Daher kommen die im vorherigen Abschnitt dargestellten Inlandsbezüge hier zum Tragen. Die Gesetzesbegründung zu § 153f Abs. 2 Strafprozessordnung (BT Drucksache 14/8524, S. 38) macht zudem deutlich, dass die Regel, nämlich die Geltung des Weltrechtsprinzips gemäß § 1 VStGB, nur in den Fällen durchbrochen wird, wo der Inlandsbezug komplett fehlt „ **und** außerdem kein internationaler Strafgerichtshof oder ein unmittelbar betroffener Staat – im Rahmen eines justiziellen Verfahrens – die Verfolgung der Tat übernommen hat“. Dann sei nach dem Grundsatz der Subsidiarität von der Strafverfolgung in Deutschland abzusehen. Das Legalitätsprinzip bleibe aber unberührt, wenn es nur am Inlandsbezug fehle oder nur die Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist. An diesen beiden Voraussetzungen fehlt es hier : weder fehlt es am Inlandsbezug noch sind von unmittelbar betroffenen Staaten Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden. In Usbekistan werden im Gegenteil im Falle des Massakers von Andischan Aufklärungsmaßnahmen noch verhindert.

Damit gilt das Weltrechtsprinzip; dessen Ziel, die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, ist zu befördern.

Die beiden wesentlichen Gesichtspunkte, die für eine Einstellung sprechen könnten (vgl. insoweit die Kommentierung von Beulke, a.a.O., R. 41), nämlich bereits angelaufene Strafverfolgungstätigkeiten eines vorrangig berufenen Staates oder einer internationalen

Behörde und völlige Inlandsferne der Fälle, sind beim hiesigen Fallgeschehen nicht gegeben.

Für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 f Strafprozessordnung ist daher kein Raum.

## V. Straflosigkeit in Usbekistan

Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden deutscher Strafverfolgungsbehörden ist sowohl nach dem Völkerstrafgesetzbuch (§ 1 VStGB, § 153 f StPO) als auch nach dem für die Taten vor dem 30.06.2002 geltenden Rechts unproblematisch gegeben. Im Rahmen der Erwägungen nach § 153 f StPO mag sich darüber hinaus eine Frage stellen, die in der bisherigen Praxis der Verhandlung von Fällen nach dem Völkerstrafgesetzbuch nach Ansicht des Generalbundesanwaltes eine große Rolle spielt. In dem Einstellungsbescheid des Generalbundesanwaltes vom 10.02.2005 zur Einstellung bzw. Nichteinleitung eines Strafverfahrens gegen den US-Verteidigungsminister Rumsfeld u. a. heißt es dazu:

*„Das Weltrechtsprinzip legitimiert jedoch nicht ohne weiteres eine uneingeschränkte Strafverfolgung. Ziel des Völkerstrafgesetzbuches ist es, Strafbarkeits- und Strafverfolgungslücken zu unterbinden. Dies hat jedoch vor dem Hintergrund der Nichteinmischung in die Souveränität fremder Staaten zu geschehen.“*

Dies folge aus dem Komplementaritäts-Prinzip des Art. 17 des IStGH-Statuts. Nur wenn die zur Aburteilung berufene Justiz des betroffenen Nationalstaats „unwilling“ oder „unable“ zur Strafverfolgung ist, können deutsche Strafverfolgungsbehörden tätig werden. Die Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden ist nachrangig gegenüber dem Tatortstaat und dem Heimatstaat von Tätern und Opfern und als so genannte Auffangzuständigkeit zu verstehen, die eine Straflosigkeit vermeiden soll, im übrigen aber die zuständigen Gerichtsbarkeiten nicht unangemessen zur Seite drängen soll.

Im Falle von Usbekistan muss von einem Zustand umfassender Straflosigkeit sowohl für die Folterstraftaten als auch für das Massaker von Andischan vom 13.05.2005 ausgegangen werden. Der Vollständigkeit halber sei hervorgehoben, dass internationale Gerichtsbarkeit für die zur Anzeige gebrachten Straftaten nicht in Betracht kommt: weder hat Usbekistan das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshof gezeichnet, noch hat der Sicherheitsrat der UN Anstalten unternommen, die in Usbekistan begangenen Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag untersuchen zu lassen. Andere nationale

Justizbehörden von Drittstaaten sind bisher nicht tätig geworden. Es besteht daher ein klassischer Fall von Straflosigkeit für schwerste Menschenrechtsverletzungen. Dies wurde bereits oben im Rahmen des Sachverhaltes zu Folterstraftaten ausgeführt. Hinsichtlich des Massakers von Andischan am 13.05.2005 lassen die Reaktionen der usbekischen Behörden an Eindeutigkeit nicht zu wünschen übrig. Bereits in einer ersten Presseerklärung befand Präsident Karimov, dass fanatische und extremistische Gruppen den Volksaufstand in Kirgisien in Usbekistan wiederholen wollten, um ein utopisches muslimisches Kalifat zu errichten. Die bewaffneten Menschen seien aus dem Ausland gekommen und hätten mit Hilfe von Ausländern und ausländischer Unterstützung Verbrechen begangen. Die Regierung bestritt, dass Regierungstruppen auf jene Demonstranten geschossen hätten und bezeichneten im übrigen alle Toten als Folge des Vorgehens der bewaffneten Extremisten. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen behinderten die usbekische Regierung die Aufklärung des Massakers vom 13.05.2005. Wie bereits hervorgehoben wurden der Bobur-Platz und Cholbon- Prospekt gesperrt und von Körpern und Spuren von Toten und Verletzten gereinigt. Die Körper wurden mit unbekanntem Ziel entfernt. Beschädigte und verschmutzte Gebäude wurden hergerichtet. Medienvertreter wurden nach Andischan eingeladen. Allerdings wurden Notizen und Filme der Journalisten konfisziert, die Augenzeugen der Ereignisse waren. Die Journalisten wurden bedroht und dazu gezwungen, die Stadt zu verlassen. Andischan wurde von Sicherheitskräften umschlossen. Die von usbekischen Behörden am 18.05.2005 für Diplomaten und Journalisten organisierte Tour durch Andischan dauerte eine Stunde und ließ den Beteiligten keine Möglichkeit, mit Augenzeugen und Bewohnern der Stadt zu sprechen. Sicherheitsbehörden hielten die Vertreter von so genannten Nachbarschaftskomitees dazu an, allen Anwohnern mitzuteilen, dass ihnen verboten sei, mit Ausländern oder Journalisten über die Ereignisse vom 13.05.2005 zu sprechen. Die Regierung inhaftierte hunderte, möglicherweise tausende von Personen in der Nachfolge der Ereignisse vom 13.05.2005. Viele der Inhaftierten wurden bedroht bzw. geschlagen, um Geständnisse zu erzwingen, dass sie zu extremistischen religiösen Organisationen gehören sowie während der Proteste am 13.05.2005 Waffen getragen zu haben, um andere Beteiligte zu belasten.

Im übrigen fand im Anschluss an den 13.05.2005 eine Repressionskampagne der Regierung gegen Menschenrechtsorganisationen, politischer Aktivisten und unabhängiger Journalisten statt. Insbesondere die Akteure der zivilen Gesellschaft, die Augenzeugen der Ereignisse waren, wurden bedroht bzw. inhaftiert. Mindestens sieben Verteidiger von Menschenrechts- und politischen Aktivisten aus Andischan sind derzeit in Untersuchungshaft und erwarten einen Strafprozess. Mindestens zwei Menschenrechtsaktivisten wurden gezwungen, das Land zu verlassen.



Darüberhinaus hat sich die usbekische Regierung geweigert, dem Druck der internationalen Gemeinschaft nach einer unabhängigen internationalen Untersuchung stattzugeben. Es wurden eine Reihe von Versuchen unternommen, die usbekische Regierung zu Untersuchungen anzuhalten. Nach einer Meldung der BBC vom 25.05.2005 hat Präsident Karimov all diese Forderungen zurückgewiesen. Seine Begründung lautet, dass Usbekistan ein souveräner Staat ist, sein eigenes Verfassungssystem, seine gewählte Regierung und seinen gewählten Präsidenten habe. Es sei daher nicht möglich, dass eine Kommission von außen käme und einen weiteren Aufstand provozieren sowie ihre eigenen Schlussfolgerungen ziehen und die Weltöffentlichkeit falsch informieren würde. Er könne bereits im Voraus sagen, wie die Schlussfolgerungen lauten würden. Sie wären nicht anders als in Tschetschenien und in anderen Ländern. Das Ziel solcher Untersuchungen wäre es, die usbekische Regierung dafür zu beschuldigen, was sie alles nicht getan hat und wofür sie verantwortlich sei. Als ob Usbekistan ein schuldiges Land sei, müsse man um Nachgiebigkeit bitten.

Die usbekische Regierung hat nachgewiesenermaßen lediglich die Straftaten ermittelt und vor Gericht gestellt, die durch bewaffnete Gruppen am 12. und 13.05.2005 begangen wurden. Diese Straftaten wurden als Terrorismus, Angriff auf die konstitutionelle Ordnung, Mord, Organisation einer kriminellen Bande und von Massenprotesten, Geiselnahme und illegaler Besitz von Waffen und Explosivmaterial bezeichnet. Der Einsatz von Gewalt durch Regierungstruppen wurde nicht untersucht. Zwar wurde durch das usbekische Parlament eine so genannte Untersuchungskommission über die Ereignisse in Andischan eingesetzt, deren Mandat eine sorgfältige Analyse der Handlungen der Regierung und Sicherheitsstrukturen beinhalten sollte. Angehörige der Generalstaatsanwaltschaft präsentierten die Ergebnisse dieser Kommission am 05. und 06.09.2005. Die Schlussfolgerung der Kommission lautete, dass schwerbewaffnete Rebellengruppen, unterstützt von ausländischen extremistischen Organisationen 300 Waffen geraubt hätten und damit terroristische Akte in Andischan begangen hätten. Als Ergebnis dieser Untersuchung wurden zunächst 15 Personen wegen der oben bezeichneten Straftaten vor Gericht gestellt. Diese von der internationalen Presse als Schauprozesse bezeichneten Gerichtsverhandlungen haben in der Zwischenzeit unter teilweise internationaler Beobachtung stattgefunden. Die Angeklagten hatten keinen Zugang zu kompetenten und effektiven Verteidigern, sondern mussten mit Pflichtverteidigern vor Gericht auftreten, von denen keiner die Schuld seiner Mandanten in Frage stellte, sondern die vielmehr nach einhelligen Berichten hervorhoben, dass ihre Mandanten unmittelbar gestanden hätten und um Vergebung durch den Präsidenten von Usbekistan bitten würden. Es wurden keinerlei objektive Beweise in den Gerichtsverhandlungen erhoben. Weder forensische noch

ballistische noch medizinische Berichte wurden präsentiert. Lediglich solche Zeugen wurden vernommen, die die Version der Regierung unterstützten.

Die Verfahren nahmen einen derartigen kritikwürdigen Verlauf, dass der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, vier UN-Sonderberichterstatter sowie der Verantwortliche für eine gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik der EU Javier Solana im Laufe der Zeit scharfe Kritik an den Prozessen äußerten.

Es kann somit festgehalten werden, dass sowohl bezüglich der angezeigten Folterstraftaten als auch bezüglich der Straftaten von Regierungstruppen bei den Ereignissen in Andischan am 13.05.2005 absolute Straflosigkeit herrscht.

## **VI. Ermittlungsmöglichkeiten für deutsche Strafverfolger**

Bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden sind nicht nur legitimiert gem. § 6 Nr. 9 StGB und § 1 VStGB sowie wegen Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht, die in Usbekistan begangenen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. Sie sind nach geltenden deutschem Verfassungs- und Strafprozessrecht dazu verpflichtet, zumal - wie oben ausgeführt- in Usbekistan ein Zustand der Straflosigkeit herrscht. Denn, wie in der Gesetzesbegründung zurecht ausgeführt wird: Selbst wenn „ die Tat keinen Inlandsbezug auf(weist, WK), ... aber noch keine vorrangige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen (hat, WK), **so verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten“.**

Deutsche Strafverfolgungsbehörden haben aber auch eine Vielzahl von Möglichkeiten, die in Usbekistan begangenen Straftaten zu ermitteln.

In der vergangenen Wochen haben Mitarbeiter von Human Rights Watch und andere Menschenrechtsorganisationen zahlreiche Versuche unternommen, mit Opfern und Augenzeugen der Ereignisse von Andischan Kontakt aufzunehmen. Die Menschen sind zum großen Teil traumatisiert und eingeschüchtert. Vor allem diejenigen, die Familienangehörige in Usbekistan haben, sind sehr vorsichtig mit Meinungsäußerungen gegenüber ausländischen Vertretern. Obwohl viele sich eine Strafverfolgung der Verantwortlichen des

Massakers vom 13.05.2005 wünschen, sind sie alle nicht bereit, eventuelle Schritte selbst zu unternehmen bzw. Vollmachten zu zeichnen, weil sie Repressalien gegen sie selbst bzw. ihre Familien befürchten.

Es kommt jedoch eine Vielzahl von Personen als Zeugen für die Ereignisse vom 13.05.2005 in Betracht. Dies sind namentlich die 450 bis 500 Personen, die noch am Tag der Ereignisse aus Usbekistan nach Kirgisien geflüchtet sind. Von diesen Personen sind mittlerweile über 400 in einem Flüchtlingslager in Rumänien aufhältig. 15 Personen befinden sich als Flüchtlinge in Deutschland, elf in Finnland, andere in Norwegen, den Niederlanden und Schweden. Die Verwaltungsakten der in Deutschland aufhältlichen, wegen der Ereignisse in Andischan geflüchteten, Personen können im übrigen beigezogen werden, woraus sich weitere Ermittlungsansätze ergeben dürften.

Viele dieser Personen sind unmittelbare Opfer und haben Schusswunden erlitten. Alle können Augenzeugnisse über die Ereignisse vom 13.05.2005 ablegen. Es sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben, dass bisher niemand umfassend die Zeugnisse der hier bezeichneten Personen aufgenommen und diese auch nur in irgendeiner Form systematisiert hat. Diese Arbeit ist in jedem Fall zu leisten, um zu verhindern, dass auch in der Zukunft die Verbrechen der usbekischen Regierungsverantwortlichen ungestraft bleiben. Wenn internationale Strafverfolgungsbehörden und Angehörige der Justiz von dritten Staaten dazu weder willens noch in der Lage sind, müssen deutsche Strafverfolgungsbehörden angesichts der beschriebenen Voraussetzungen dies übernehmen.

Schließlich ist eine Vielzahl von Personen, die im Nachfolgenden namentlich bezeichnet werden, bereit oder jedenfalls dazu in der Lage, Zeugnis über die Ereignisse in Usbekistan und die Reaktionen von usbekischen Regierungsverantwortlichen, insbesondere des Beschuldigten Innenministers Almatov abzulegen.

- Der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für Folter **Theo Van Boven** hat eine umfassende UN-Mission im Jahre 2002 in Usbekistan durchgeführt und auf dieser Grundlage einen Bericht im Jahre 2003 erstattet. Er hat selbst mit Almatov Gespräche geführt, in denen es um die Folttervorwürfe gegen Usbekistan ging. Herr Van Boven kann den systematischen Einsatz von Folter in Usbekistan ebenso bezeugen wie das Fehlen von effektiven Reaktionen der Regierung, um dieses Problem zu lösen.

- Der ehemalige britische Botschafter in Usbekistan **Craig Murray**, ist derzeit in London aufhältig und ist bereit und in der Lage über zahlreiche Treffen mit Almatov, in denen es um Folter ging, zu berichten. Seine Kontaktadresse sowie seine Telefonnummer lauten wie folgt: [craigjmurray@tiscali.co.uk](mailto:craigjmurray@tiscali.co.uk) , +44 797 969 1085.
- Der ehemalige deutsche Botschafter in Usbekistan **Dr. Martin Hecker** hat bis 2004 residiert. Auch er dürfte in der Lage sein, über seine Treffen mit Almatov und die Gespräche über Misshandlungen und Folter zu berichten. Dr. Hecker ist derzeit in Weißrussland aufhältig.
- Der ehemalige US-Botschafter in Usbekistan **John Herbst** hat bis 2003 residiert. Er hat während zahlreicher Gespräche das Thema der Folter mit usbekischen Regierungsbehörden regelmäßig erörtert, zum Teil täglich. Insbesondere hat er die Todesfälle Avazov u. a. direkt mit der Regierung erörtert, aber dabei war vor allem der Beschuldigte Almatov sein unmittelbarer Gesprächspartner. Herbst ist derzeit in der Ukraine aufhältig.
- Der ehemalige Botschafter **Stephen Sestanovich** hat Usbekistan im Jahre 2000 besucht und dabei Präsident Karimov und möglicherweise auch Minister Almatov getroffen.
- Der ehemalige niederländische diplomatische Repräsentant in Taschkent **Thymen Kouwenaar** hat die Folterfälle ebenfalls sorgfältig verfolgt und war in Gespräche mit der Regierung beteiligt.
- Die Menschenrechtsaktivisten und Untersucher von Amnesty International **Anna Sunder-Plassmann** und **Maisy Weicherding** sowie von
- Die Memorial-Mitglieder **Vitali Ponomarev** und **Nikolai Mitrokhin** können über ihre Untersuchungen ebenso berichten wie die Menschenrechtsaktivisten **Lutfullo Shamsuddinov**, **Ruslan Sharipov**, **Muidin Kurbanov**. **Shamsuddinov** war Augenzeuge der Ereignisse von Andischan. Er hat insbesondere beobachtet wie Körper am Tage nach dem Massaker am Schauplatz des Verbrechens wegtransportiert wurden. Er konnte weiterhin Polizeibeamte beobachten, die zwischen den Körpern umhergingen und nach Verwundeten gefragt haben. Wenn sich Überlebende gemeldet haben, wurden sie durch gezielte Schüsse ermordet. **Shamsuddinov** ist derzeit in den USA aufhältig. **Sharipov** kann über die Folter und

Bedrohungen im Polizeigewahrsam berichten, die er selber erlitten hat. Er lebt ebenfalls zur Zeit in den USA. **Kurbanov** war ebenfalls Opfer von Misshandlungen im Polizeigewahrsam im Jahre 1998. Er wartet derzeit auf eine Entscheidung des UNHCR über seinen Flüchtlingsstatus und eine Zuweisung zu einem sicheren Drittstaat.

- Der ehemalige Korrespondent für Zentralasien des dänischen Radios **Michael Andersen** hat eine Vielzahl von Folterfällen systematisch verfolgt. Er war nach dem Andischan-Massaker in Osh in Kirgisien und hat dort zahlreiche Überlebende und Augenzeugen des Massakers interviewt. Er ist unter folgender Adresse erreichbar: [michaelandersencentralasia@yahoo.com](mailto:michaelandersencentralasia@yahoo.com) , telephone 996 (502) 72 35 62.
- **Fatima Mukhadirova** ist die Mutter des zu Tode gekommenen Muzafar Avazov. Sie kann über seine Verletzungen und über ihre eigenen Nachforschungen berichten. Sie lebt in Usbekistan.
- **Tamara Chikunova** kann ebenfalls über Misshandlungen ihres Sohnes Dmitri Chikunov im Polizeigewahrsam berichten.
- **Elena Urlaeva** und **Ismoil Adylov** sind Menschenrechtsaktivisten, die selber Opfer von Polizeigewalt und Misshandlungen geworden sind. Beide leben zur Zeit in Usbekistan.
- **Irina Mikulina** ist eine unabhängige Anwältin und frühere Richterin, die eine Reihe von wichtigen politischen und religiösen Personen in den 90er Jahren bis heute vertreten hat. Viele dieser Personen haben ihr gegenüber berichtet, dass sie in Untersuchungshaft und in Strafhaft gefoltert wurden. Sie kann über die objektiven Anzeichen für Folter und die Berichte ihrer Mandanten Zeugnis ablegen. Frau Mikulina hält sich derzeit in Usbekistan auf und ist erreichbar unter Taschkent City Board of Lawyers, Tel: +998 712 41 87 51. Home: +998 71 162 95 71.
- **Nozima Kamalova** ist ebenfalls Anwältin und Leiterin der Rechtshilfegesellschaft von Usbekistan. Sie hat ebenfalls eine Vielzahl von Folteropfern verteidigt und ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: [kamalova\\_nozima@yahoo.com](mailto:kamalova_nozima@yahoo.com)
- **Dilobar Khudoberganova** und **Dr. Ozoda Rafikova** und **Akhmadjon Madumarov** leben alle in Usbekistan und haben Beobachtungen mitzuteilen über Folterungen gegenüber ihren Familienangehörigen.

- **Muzafarmirzo Iskhakov**, ein Menschenrechtsaktivist der derzeit in Norwegen lebt, hat ebenfalls zahlreiche Folterfälle untersucht und kann hierüber berichten.
- Der deutsche Staatsbürger und Journalist **Marcus Bensman** war am 13.05.2005 auf dem Hauptplatz in Andischan anwesend und kann darüber Zeugnis ablegen. Er lebt derzeit in Kasachstan.
- Frau **Bagila Bukharbaeva** ist Journalistin und war ebenfalls als Reporterin für AP am 13.05.2005 in Andischan anwesend. Sie hat über die Gespräche zwischen den Beschuldigten Almatov und dem als Teilnehmer an den bewaffneten Auseinandersetzungen verdächtigen Parpef berichtet und kann hierüber Zeugnis ablegen. Sie lebt derzeit in Kasachstan.

## VII. Keine Immunität

Zum möglichen Verfahrenshindernis der Immunität bei einzelnen Angezeigten, vor allem dem amtierenden Innenminister Usbekistans Almatov sei nur ausgeführt, dass selbst nach dem hoch umstrittenen Urteil des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 14.02.2002 im Yerodia– Fall ( EuGRZ 2003, 563ff) eine solche nur bei amtierenden Aussenministern (bzw. Staatspräsidenten) in Betracht käme (vgl. Maierhöfer, EuGRZ 2003, 545 ff). Weiterhin und dies wird insbesondere in der deutschen Diskussion oft übersehen bezieht sich das Urteil nur auf den Erlass eines Haftbefehls gegen eine aktuell von der Immunität geschützte Person und nicht auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Da Almatov sich im übrigen auf einem rein privaten Aufenthalt in Deutschland, nämlich zur Krankenbehandlung, zu befinden scheint, kann auch nicht wegen § 20 Abs. 1 GVG von der Strafverfolgung abgesehen werden. Die Tatsache, dass ihm die Bundesrepublik Deutschland in Ausnahme von dem generellen Einreiseverbot gemäß der Gemeinsamen Position der EU 2005/792/GASP vom 14.11.2005 aus humanitären Gründen (nach Artikel 3 Nr. 6 der Position) ein Visum erteilt hat, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Die visaerteilende Stelle ist nicht befugt, Almatov strafrechtliche Immunität zu gewähren. Almatov konnte im übrigen hierauf auch nicht vertrauen. Er ist vielmehr auf eigenes Risiko nach Deutschland eingereist. Hätte er vor seiner Einreise Rechtsrat eingeholt, wäre er auf eine mögliche Strafverfolgung nach den oben dargelegten Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

## VIII. Schlußbemerkung

Aufgrund des umfangreichen Sachverhaltes und der damit verbundenen rechtlichen Probleme konnten nicht alle Gesichtspunkte in der vorliegenden Anzeige umfassend abgehandelt werden, ohne den Umfang der vorliegende Strafanzeige ausufern zu lassen. Es wird daher ausdrücklich um **Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme sowie zur Einreichung von Gutachten bzw. Unterlagen gebeten**, falls die Bundesanwaltschaft beabsichtigen sollte, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Angesichts der bisherigen Erfahrungen in Verfahren nach dem VStGB kann der Anzeigenerstatter nicht auf die Möglichkeit einer Gegenvorstellung verwiesen werden, wenn die eigentliche Entscheidung der Bundesanwaltschaft bereits gefallen ist und letztlich keine Einflussmöglichkeit mehr besteht. Vielmehr gebietet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs eine Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dies - wie hier- ausdrücklich angekündigt und erbeten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier keine Informationen über den Gesundheitszustand des Beschuldigten Almatov vorliegen. Sein genauer Zustand ist letztlich für die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und der einzuleitenden strafprozessualen Maßnahmen zunächst unerheblich. Es versteht sich von selbst, dass entgegen öffentlicher Äußerungen von Vertretern von Bundesministerien seine gesundheitliche Situation für die Einleitung von Ermittlungen, selbst für strafprozessuale Maßnahmen gegen ihn selbst, kein Hindernis darstellt. Vielmehr legen die gegen ihn vorliegenden Beweismittel und Indizien gerade angesichts einer möglicherweise drohenden Ausreise eine schnelle Abwägung auch der Anordnung von Untersuchungshaft gemäß §§ 112 ff StPO unter Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen seiner Haftfähigkeit nahe.

Die Bundesanwaltschaft ist nach altem Recht nicht zuständig für die Ermittlungen wegen der Folterstraftaten (§§ 223ff, 211ff StGB i. V. m. § 6 Nr. 9 StGB und UN-Anti-Folterkonvention). Es müsste daher theoretisch eine Entscheidung nach § 13 a StPO bezüglich der aufgelisteten Foltereinzelfälle beantragt werden, was hiermit für den Fall der Nichtaufnahme von Ermittlungen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB ausdrücklich beantragt wird. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, das Landgericht Hannover als das zuständige zu bestimmen.

Eine solche Gerichtsstandbestimmung erübrigt sich nach hiesiger Auffassung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Völkermordes, da die Folterstraftaten dann Annexstraftaten im Sinne der bekannten Rechtsprechung bundesdeutscher Obergerichte (zu den Jugoslawienverfahren, vgl. BGH NStZ 1999, S.396ff.) darstellen und die Bundesanwaltschaft insoweit für die Ermittlungsverfahren zuständig bleibt.

Kaleck, Rechtsanwalt

**Anlagenliste:**

1. Vollmachten der Anzeigenerstatter
2. International Crisis Group, The Andijan Uprising, 25. Mai 2005
- 3 A. United Nations Sonderberichterstatter für Folter, Bericht von Februar 2003 über eine Mission nach Usbekistan von 24. November bis 6. Dezember 2002 [E/CN.4/2003/68/Add.2/p. 21 ,]
- 3 B. United Nations Sonderberichterstatter für Folter, Bericht von Februar 2004 über eine Mission nach Usbekistan von November bis Dezember 2002 [E/CN.4/2004/56/Add.3]
- 3 C. United Nations Sonderberichterstatter für Folter, Bericht von Februar 2005 über eine Mission nach Usbekistan von November bis Dezember 2002 [E/CN.4/2005/62/Add.2]
4. Committee against Torture, April-Mai 2002, Conclusions and Recommendations of the Committee against Torture : Usbekistan. 06/06/2002. CAT/C/CR/28/7
5. Human Rights Watch-Bericht vom 18.03.2005 „Torture Reform Assessment: Uzbekistan’s Implementation of the Recommendation of the Special Rapporteur on Torture“.
6. Human Rights Watch-Bericht vom 03.06.2005 „Bullets were falling like rain“
7. OSZE-ODHIR- Bericht vom 20.06.2005 “Preliminary Findings On The Events In Andijan, Uzbekistan, 13 May 2005”
8. Human Rights Watch-Bericht von September 2005 „Burying the Truth“
9. Gemeinsame Position der Europäischen Union 205/792/GASP vom 15.11.2005 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan
10. Englische Übersetzung eines Briefes von Dmitri Chikunov an seine Mutter Tamara Chikunova aus dem Jahre 1999. Das Original liegt Human Rights Watch vor.